

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. September

1995

### Inhalt

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1996 . . . . .   | 193   | Satzung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen – Region Saar – . . . . .               | 231   |
| Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 31. August 1995 . . . . . | 195   | Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein . . . . .   | 232   |
| Änderung der Beihilfenvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 31. August 1995 . . . . .  | 196   | Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1996 . . . . . | 236   |
| Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfenvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .   | 201   | Lehrgang für Schriftgutverwaltung . . . . .   | 236   |
| Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen . . . . .                | 214   | Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster . . . . .  | 236   |
| Kollektenplan für 1996 . . . . .  | 216 a | Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen . . . . .                                     | 237   |
| Notverordnung zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 31. August 1995 . . . . .   | 220   | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .   | 237   |
| Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .   | 221   | Verlust eines Kirchensiegels . . . . .  | 238   |
| Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost . . . . .   | 226   | Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .   | 238   |
| Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld . . . . .   | 228   | Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .  | 238   |
|   |       | Literaturhinweise . . . . .   | 241   |
|   |       | Gesuch . . . . .  | 242   |

### Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1996

Haushaltsrichtlinien  
gemäß § 107 Absatz 1 Verwaltungsordnung

Nr. 21629 Az. 14-2-3

Düsseldorf, 24. Juli 1995

#### 1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1996

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1996 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1995 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 ist das Kirchensteueraufkommen (Finanzamtsaufkommen) in den Kirchenkreisen um 0,69 % höher als im Vorjahr. Zu beachten ist hierbei

insbesondere die seit 1993 stattfindende Minderung bei der **Kircheneinkommensteuer**. Im 1. Halbjahr des vergangenen Jahres betrug die Minderung rd. 21,7 Mio. DM (-22,9 %) nach rd. 35 Mio. DM (-27,14 %) im ersten Halbjahr 1993, mit dem Jahresergebnis hat sich das Minderaufkommen auf rd. 28,3 Mio. DM (-21 %) nach rd. 66,3 Mio. DM (-26,68 %) im Jahre 1993 erhöht. Teilweise konnte die anhaltende Minderung bei der Kircheneinkommensteuer aber durch eine geringe Steigerung bei der Kirchenlohnsteuer von 7,3 Mio. DM (+1,55 %) aufgefangen werden. Im laufenden Jahr 1995 setzt sich nach den vorliegenden Zahlen die Minderung bei der Kircheneinkommensteuer fort. Das Minderaufkommen gegenüber dem Jahr 1994 beträgt in den Monaten Januar bis Juni 1995 nur noch 2,7 Mio. DM (-3,76 %). Die Entwicklung des Aufkommens aus der **Kirchenlohnsteuer** bis zum Monat Juni 1995 weist demgegenüber eine Steigerung von rd. 7,2 Mio. DM (+1,27 %) aus. Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche (Verteilungsbetrag) im Jahre 1995

auf rd. 1,164 Mio. DM (brutto = einschließlich der Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung) belaufen wird.

Für das Jahr 1996 gehen wir davon aus, daß der Ausfall durch die noch ausstehenden gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung des Existenzminimums und der Erhöhung der Kinderfreibeträge mit ca. 79 Mio. DM (= ca. 7 %) gegenüber dem Netto-Kirchensteueraufkommen 1995 von 1.127,3 Mio. DM beziffert werden muß. Für 1996 rechnen wir entsprechend mit einem Netto-Kirchensteueraufkommen (= nach Abzug der Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung) von rd. 1.048 Mio. DM. Dieses Aufkommen ist der Berechnung der Umlagen und des Finanzausgleichs zugrunde gelegt worden.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des **Durchschnittsaufkommens** zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich auch örtlich eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

## 2. Umlage- und Finanzausgleichsregelung sowie Erhebung der Kosten der Pfarrbesoldung im Haushaltsjahr 1996

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 1995 erweiterten Ständigen Finanzausschuß mit Beschluß vom 10. Juli 1995 die für das Haushaltsjahr 1996 geltenden Umlagesätze für die landeskirchlichen und die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben und für den Finanzausgleich nach dem Entwurf des Kirchengesetzes über die Erhebung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz) vorbehaltlich der durch die Landessynode vorzunehmenden gesetzlichen Regelung wie folgt beschlossen:

1. Nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens nach Abzug der Umlagen für die landeskirchlichen und die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben auf **243,25 DM** festgesetzt.
2. Nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von **75 %** von dem verbleibenden Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Umlagen für die landeskirchlichen und gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis **254,35 DM** übersteigt.
3. Nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben in Höhe von **9,5 %** vom Netto-Kirchensteueraufkommen erhoben.
4. Nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamt-kirchlichen Aufgaben in Höhe von **12,15 %** vom Netto-Kirchensteueraufkommen erhoben.

Die Zentrale Pfarrbesoldung soll ab dem Haushaltsjahr 1996 so durchgeführt werden, wie dies im vorliegenden Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen ist. Die entsprechenden Abrechnungen werden den jeweiligen Kirchenkreisen geleitet.

Bei den Schulpfarrstellen ist für jede Pfarrstelle der Bruttopauschalbetrag von 146.387,69 DM auf 85 vom Hundert = 124.387,69 DM zu mindern und jeweils in Einnahme und Ausgabe haushaltsmäßig zu veranschlagen und zu buchen.

## 3. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sollte vorsorglich insgesamt eine lineare Erhöhung der Besoldung, Vergütung und Löhne von 3 % eingeplant werden.

## 4. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne für 1996 entsprechende Mittel für die Fortbildung von Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

## 5. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 1995 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung der ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

## 6. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19.231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können **grundsätzlich nicht** genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

## 7. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich er-

forderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 53 Abs. 2 Buchstabe a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muß.

## 8. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß **alle** Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) **voll** ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

## 9. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln, und zwar in den zuständigen Funktionen. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen **möglichst hochverzinslich** angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

## 10. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Entschluß gefaßt:

Von den Kirchengemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

## 11. Finanzplanung

Nach § 97 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen sind bei den meisten kirchlichen Körperschaften auf Grund der wirtschaftlichen Situation gegeben. Wir empfehlen deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

## 12. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1996 sind vor dem 31. Dezember 1995 dem Kreis-synodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

## Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 31. August 1995

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

### § 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193), zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird hinter dem Wort „Kinder“ eingefügt:

„(§ 23 BeamtVG)“.

bb) Hinter Satz 3 wird angefügt:

Während der Zeit des Wartestandes ohne Wartegeld (§ 61 a PfdG), der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 13 HDG, § 85 a LBG) besteht ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelung für Mitarbeiter nach Buchstabe a mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. **§ 1 Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

(3) Beihilfen werden nicht gewährt

1. den in § 1 Abs. 1 genannten Personen, wenn sie für weniger als 1 Jahr beschäftigt werden, es sein denn, daß sie insgesamt mindestens 1 Jahr ununterbrochen im kirchlichen bzw. öffentlichen Dienst tätig sind,

2. den in § 1 Abs. 1 Buchstabe a, e, f und h genannten Personen, wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten beträgt,

3. den in § 1 Abs. 1 Buchstabe g genannten Personen, wenn auf sie nicht der BAT-KF oder der MTL II-KF Anwendung findet,

4. an Versorgungsempfänger (Absatz 1 Buchstabe b und d) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,

5. an Waisen, wenn der lebende Elternteil Anspruch auf Beihilfen für die Waisen hat,

6. wenn der Beihilfeberechtigte bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehört,

7. sofern Ansprüche nach § 27 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder nach entsprechenden Regelungen bestehen.

(4) Mitarbeiter nach § 1 Absatz 1 Buchstabe g und h erhalten zu den Aufwendungen im Sinne des § 5 BhV keine Beihilfe.

- (5) Nichtvollbeschäftigte Angestellte nach BAT-KF und Arbeiter nach MTL II-KF erhalten die Beihilfe anteilmäßig entsprechend ihrer Arbeitszeit.
- c) Hinter Nr. 3 wird folgende Nr. 3a angefügt:
- 3a. Zu § 3 Absatz 4 BVO**
- § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
1. Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 22 Absatz 4 PflBVO bzw. § 24 Absatz 3 KBVO an den Dienstherrn oder die Versorgungskasse abzutreten sind“
  2. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert sind.“
- d) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- 4. Zu § 4 BVO**
1. Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2 zu den Beihilfevorschriften.“
  2. In Nr. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 3 und 4.
  3. In Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch „Anlage 3“ ersetzt.
  4. In Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz gestrichen.
  5. In Nr. 9 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- 5. Zu § 5 Abs. 7 BVO:**
1. § 5 Absatz 7 BVO erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Für die nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, erster Halbsatz Beihilfeberechtigten sind bei dauernder Unterbringung wegen körperlicher oder geistiger Erkrankungen in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten neben den Pflegekosten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz, der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:“
  2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Beihilfen werden nur für den Beihilfeberechtigten und seinen Ehegatten gewährt“.
- f) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- 8. Zu § 12 Abs. 1 BhV**
- § 12 Absatz 1 Satz 5 BhV erhält folgende Fassung:  
„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 4 zustehende Satz um 10 vom Hundert; das gilt nicht für Aufwendungen von Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens 100 DM monatlich zusteht.“
- g) Unter Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:
- 8a. § 12 Abs. 1 a und 1 b**
- (1a) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen in den Fällen des § 5 Absätze 1 bis 6, die entstanden sind für
- a) den Beihilfeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a, e, f) fünfzig vom Hundert,
  - b) den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist siebzig vom Hundert,
  - c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten siebzig vom Hundert,
  - d) ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist achtzig vom Hundert.
- Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 1 Buchstabe a siebzig vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten siebzig vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.
- (1b) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 a Satz 1 und 2 ermäßigt sich um zehn vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens einhundert Deutsche Mark monatlich zusteht.
2. In Artikel 3 Nr. 1 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt.“
3. In Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Anlagen zu den Beihilfevorschriften können durch Beschluß des Landeskirchenamtes geändert werden.“
- § 2
- (1) Die Notverordnung tritt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, am 1. September 1995 in Kraft. § 1 Nr. 1 Buchstabe d gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Oktober 1995 entstanden sind.
- (2) § 1 Nr. 1 Buchstabe a bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (3) § 1 Nr. 1 Buchstabe b Abs. 4; Buchstaben e, f und g tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1995

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

### Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 31. August 1995

Nr. 6691 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 31. August 1995

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom

31. August 1995 (KABl. S. 195) – werden die Beihilfavorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 17. August 1993 (KABl. S. 273) – wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d wird hinter dem Wort „Kinder“ eingefügt:  
„(§ 23 BeamtVG)“.

b) Hinter Satz 3 wird angefügt:  
Während der Zeit des Wartestandes ohne Wartegeld (§ 61 a PfdG), der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 13 HDG, § 85 a LBG) besteht ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelung für Mitarbeiter nach Buchstabe a mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

c) Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Beihilfen werden nicht gewährt

1. den in § 1 Abs. 1 genannten Personen, wenn sie für weniger als 1 Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens 1 Jahr ununterbrochen im kirchlichen bzw. öffentlichen Dienst tätig sind,
2. den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a, e, f und h genannten Personen, wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten beträgt,
3. den in § 1 Abs. 1 Buchstabe g genannten Personen, wenn auf sie nicht der BAT-KF oder der MTL II-KF Anwendung findet,
4. an Versorgungsempfänger (Absatz 1 Buchstaben b und d) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
5. an Waisen, wenn der lebende Elternteil Anspruch auf Beihilfen für die Waise hat,
6. wenn der Beihilfeberechtigte bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehört,
7. sofern Ansprüche nach § 27 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder nach entsprechenden Regelungen bestehen.

(4) Mitarbeiter nach § 1 Absatz 1 Buchstabe g und h erhalten zu den Aufwendungen im Sinne des § 5 BhV keine Beihilfe.

(5) „Nichtvollbeschäftigte Angestellte nach BAT-KF und nach MTL II-KF erhalten die Beihilfe anteilmäßig entsprechend ihrer Arbeitszeit.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „für die dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten“ durch die Worte „bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Sachleistung“

durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „und § 60 Abs. 2 SGB V“ durch die Worte „§ 60 Abs. 2 SGB V und § 40 Abs. 3 SGB XI“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 22 Absatz 4 PfdVO bzw. § 24 Absatz 3 KBVO an den Dienstherrn oder die Versorgungskasse abzutreten sind, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,

2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

4. für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten,

5. für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert sind.

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages der Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlichen nicht allgemein anerkannten Methode bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2 zu den Beihilfavorschriften.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 3 und 4.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 3“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Stationäre oder teilstationäre“ werden durch die Worte „Stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe a werden die Worte „des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), der Sonderentgelte,“ durch die Worte „der nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) für allgemeine Krankenhausleistungen berechnungsfähigen Vergütungen (§§ 11 bis 14 BPfIV),“ sowie die Worte „(§§ 5 bis 7 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 21 BPfIV“ durch die Worte „(§§ 22 und 23 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 26 BPfIV“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b wird das zweite Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) in Höhe der nach § 115 a Abs. 3 SGB V vereinbarten Vergütungen,“
- dd) Die Worte „§ 5“ werden durch die Worte „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes vorübergehend der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) bedarf; die Grundpflege muß überwiegen.“
- e) In Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- f) In Nr. 9 wird Satz 4 gestrichen.
- g) Nr. 10 wird wie folgt geändert:  
In Satz 9 wird hinter dem Wort „Bruchbänder“ das Wort „Ernährungspumpen,“ und hinter dem Eintrag „Hörhilfen (auch Hörbrillen)“ das Wort „Infusionspumpen,“ eingefügt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen  
bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 beihilfefähig. § 4 bleibt unberührt.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI), eine teilstationäre Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB XI) oder eine Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 1 SGB XI) sind beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine häusliche Pflege sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| 1. in Stufe I   | 750 DM,   |
| 2. in Stufe II  | 1.800 DM, |
| 3. in Stufe III | 2.800 DM; |

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs höhere

Aufwendungen, sind sie bis höchstens zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessenen berücksichtigenden Selbstbehaltes beihilfefähig. § 4 Nr. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| 1. in Stufe I   | 400 DM,   |
| 2. in Stufe II  | 800 DM,   |
| 3. in Stufe III | 1.300 DM. |

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege oder einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte zusätzlich eine Pflege durch andere Personen notwendig, ist, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§§ 38 und 41 Abs. 3 SGB XI) erbringt, die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig zu gewähren. Dabei sind die Aufwendungen nach Absatz 3 bis zur Höhe des von der Pflegeversicherung ermittelten Anteils beihilfefähig; die Pauschale nach Absatz 4 wird daneben anteilig gewährt. In anderen Fällen kann die Beihilfe entweder nur nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 gewährt werden; dabei sind die in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung Versicherten an ihre gegenüber der Versicherung getroffenen Entscheidung gebunden.

(6) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind im Rahmen des § 4 Nr. 10 beihilfefähig. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 5.000 DM je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung zu den Kosten Leistungen erbringt.

(7) Für die nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d erster Halbsatz Beihilfeberechtigten sind bei dauernder Unterbringung wegen körperlicher oder geistiger Erkrankungen in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten neben den Pflegekosten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz, der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen bei Beihilfeberechtigten | 200 DM |
| mit zwei oder drei Familienangehörigen bei Beihilfeberechtigten                    | 175 DM |
| mit mehr als drei Familienangehörigen  | 150 DM |
- wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) bei Beihilfeberechtigten ohne Familienangehörige sowie bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

Beihilfen werden nur für den Beihilfeberechtigten und seinen Ehegatten gewährt.

- (8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt; bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung sind die Feststellungen dieser Versicherungen zugrunde zu legen. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Finanzministerium NW im Einvernehmen mit dem Innenministerium NW“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 4 zustehende Satz um 10 vom Hundert; das gilt nicht für Aufwendungen von Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens 100 DM monatlich zusteht.“
- b) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:
- (1a) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen in den Fällen des § 5 Absätze 1 bis 6, die entstanden sind für
- a) den Beihilfeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a, e, f) fünfzig vom Hundert,
- b) den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, siebenzig vom Hundert,
- c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten siebenzig vom Hundert,
- d) ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, achtzig vom Hundert.
- Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 1 Buchstabe a siebenzig vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Beihilfeberechtigten siebenzig vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.
- (1b) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 a Satz 1 und 2 ermäßigt sich um zehn vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens einhundert Deutsche Mark monatlich zusteht.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 3,“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten vom unmittelbaren Dienstherrn gewährt.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3)“ durch die Worte „der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Ausgabenbelege“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.
9. In § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Anlagen zu den Beihilfevorschriften können durch Beschluß des Landeskirchenamtes geändert werden.“

## II

Die bisherige Anlage wird Anlage 3 (zu § 4 Nr. 1 Satz 3).

## III

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, tritt Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, c; Nr. 2; Nr. 3 Buchstabe c bis g; Nr. 4 bis 9 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1995 entstanden sind.
- (2) Beihilfeberechtigten, die bis zum 31. März 1995 die Pauschalbeihilfe nach § 4 Abs. 3 in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung erhalten haben, wird ab dem 1. April 1995 eine Beihilfe nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gewährt; sie wird jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt, sofern nicht durch eine private Pflegeversicherung oder eine Pflegekasse Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe II oder III festgestellt wird. Wird bis zum 31. Dezember 1995 die Feststellung der Pflegestufe III beantragt, kann abweichend von § 5 Abs. 8 Satz 2 die höhere Beihilfe bereits ab 1. April 1995 gewährt werden.
- (3) Bereits gewährte Beihilfen zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BhV sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.
- (4) Artikel I Nr. 3 Buchstabe a gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Oktober 1995 entstanden sind.
- (5) Artikel I Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (6) Artikel I Nr. 3 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1994 entstanden sind. § 4 Nr. 2 BhV in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung gilt weiter für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, die auf Grund des § 28 Abs. 4 Satz 2 Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) bis zum 31. Dezember 1995 die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), anwenden.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 (zu § 4 Nr. 1 Satz 2)

**Für folgende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden wird die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausgeschlossen:**

Autohomologe Immuntherapie  
Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr  
Ayurveda-Maharishi-Therapie

Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr  
 Biophotonen-Therapie  
 Bioresonatorentests  
 Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen  
 Bogomoletz-Serum  
 Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer  
 Bruchheilung ohne Operation  
 Chelat-Infusionstherapie  
 Colon-Hydro-Therapie  
 Cytotoxologische Lebensmitteltests  
 Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon  
 Elektro-Neural-Diagnostik  
 Frischzellentherapie  
 Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z. B. Bioresonanztherapie, Decoder-dermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik (BFD), Mora-Therapie)  
 Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtschaltung durch negative statische Elektrizität  
 Hämatogene Oxydationstherapie (z. B. nach Dr. Wehrli, Lugano)  
 Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung  
 Immuno-augmentative Therapie (IAT)  
 Immunseren (Serocytol-Präparate)  
 Kariesdetektor-Behandlung  
 Kinesiologische Behandlung  
 Kombinierte Serumtherapie (z. B. Wiedemann-Kur)  
 Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie  
 Modifizierte Eigenblutbehandlung (z. B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin, und Anhaemin)  
 Neurotopische Diagnostik und Therapie  
 Osmotische Entwässerungstherapie  
 Psycotrom-Therapie  
 Pyramidenenergiebestrahlung  
 Regeneresen-Therapie  
 Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen  
 Rolfing-Behandlung  
 Sauerstoff-Darmsanierung (Colonics Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)  
 Schwingfeld-Therapie  
 Thermoregulationsdiagnostik  
 Trockenzellentherapie  
 Vaduril-Injektionen gegen Paradontose  
 Vibrationsmassage des Kreuzbeins

Anlage 2 (zu § 4 Nr.1 Satz 2)

### Teilweiser Ausschluß

**Für folgende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden wird die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen begrenzt:**

**Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

**Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.

**Klimakammerbehandlungen**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

**Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z. B. mit Aludrin.

**Magnetfeldtherapie**  
 Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophischen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird.

**Ozontherapie**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

**Prostata-Hyperthermie-Behandlung**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlung.

**Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung durch einen Angehörigen der Heilhilfsberufe (z. B. Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistung wird der Nummer 4 des Hinweises 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet.

**Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten**  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.



## Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8898 Az. 14-12-2-2-1      Düsseldorf, 31. August 1995

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 31. August 1995 (KABl. S. 195) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1994 (KABl. S. 252) – wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  1. **Zu § 1 Absatz 1**  
Während des Erziehungsurlaubs richtet sich die Höhe der Beihilfe nach dem Umfang der unmittelbar vor Beginn des Erziehungsurlaubs vereinbarten Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn während der Zeit des Erziehungsurlaubs ein neues Arbeitsverhältnis mit veränderter Arbeitszeit vereinbart wird.
  2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die Worte „Buchstabe a“ werden gestrichen.
  3. Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
  4. Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
    3. **Zu § 1 Abs. 3 Nummer 6**  
Der Versorgungsempfänger kann in diesem Fall nicht auf die Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung verwiesen werden. Ein Beihilfeanspruch gegenüber der Versorgungskasse besteht jedoch nur insofern, als er über die Sachleistungen bzw. den Wert der Sachleistung hinausgeht.
  5. Nummer 3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Summe dieser Einkünfte vermindert um den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
  6. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:  
Aufwendungen die im Jahr vor der Antragstellung entstanden sind, können anerkannt werden, wenn für dieses Jahr ein Beihilfeanspruch bestand. Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte keine Einkünfte mehr und erklärt der Beihilfeberechtigte, daß im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten 35.000 DM nicht überschreiten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.
  7. In Nummer 4.1 Buchstabe a werden die Worte „24. 8. 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 37)“ durch die Worte „9. 3. 1993 (BAnz. Nr. 103)“ ersetzt.
  8. Nummer 5.3 wird gestrichen.
  9. In Nummer 6.2 wird das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ und das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
10. In Nummer 6.3 wird vor Satz 1 folgender Satz vorangestellt:  
Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitern, die nach § 224 SGB V beitragsfrei sind, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die festgelegten höchsten Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen.
11. In Nummer 6.6 Satz 1 wird das Wort „Sachleistungsanspruchs“ durch das Wort „Sach- oder Dienstleistungsanspruchs“ ersetzt.
12. In Nummer 6.6 Satz 3 wird jeweils das Wort „Sachleistung“ durch das Wort „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
13. Nummer 6.7 wird gestrichen.
14. In Nummer 8.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Zu Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen werden Beihilfen gewährt, wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewendet worden sind.
15. In Nummer 8.3 werden die Worte „Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5“ durch die Worte „Anlage 3 zu § 4 Nr. 1 Satz 3“ ersetzt.
16. In Nummer 8 a Satz 3 werden die Worte „25 DM“ durch die Worte „50 DM“ ersetzt.
17. Hinter Nummer 8 a wird folgende Nummer 8 b eingefügt:  
**8 b Zu § 4 Nr. 5**  
Bei vorübergehender Erkrankung einer Person, die in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnt, ist ein zu den allgemeinen Heimkosten erhobener Pflegekostenschlag nach § 4 Nr. 5 BhV beihilfefähig.
18. Die bisherige Nummer 8 b wird Nummer 8 c; die Worte „20 DM“ werden durch die Worte „30 DM“ ersetzt.
19. In Nummer 9.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel Helixor, Iscador und Thymusextrakte (einschl. Ney-Tumorin und Wobe-Mugos) sind als beihilfefähig anzuerkennen, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichenden Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint.
20. In Nummer 9.2 und 9.4 sind die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ zu ersetzen.
21. Hinter Nummer 9.5 wird folgende Nummer 9.6 eingefügt:  
9.6 Aufwendungen für eine Behandlung der Legasthenie oder Akalkulie sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hierbei im Regelfall nicht um eine Krankheit handelt.
22. In Nummer 10.6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Die Kosten sind im Rahmen des § 5 Abs. 6 Satz 2 BhV beihilfefähig.
23. Nummer 11 und 11 a wird durch folgende Nummer 11 bis 11 f ersetzt:

**11 Zu § 5 Abs. 2****11.1 Krankheiten oder Behinderungen sind**

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

**11.2 Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:**

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus. Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BhV beihilfefähig.

**11.3 Bei Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.****11a Zu § 5 Abs. 3****11a.1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die**

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen, oder
- von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind, oder
- von der Pflegekasse der sozialen Pflegeversicherung angestellt sind.

Zu den geeigneten Pflegekräften zählen auch ausgebildete Pflegekräfte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis nach Satz 1 stehen.

**11a.2 Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebe-**

dürftigkeit (Pflegebedürftigkeits-Richtlinien-PfIRi) vom 7. November 1994 zu beachten.

**11a.3 Soweit keine Gebührenordnung nach § 90 SGB XI erlassen ist, können regelmäßig die Aufwendungen für die häusliche Pflege nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Abs. 2 BhV) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden bzw. auf Grund des Artikels 49 PflegeVG weitergelten.****11a.4 Die auf Grund besonderen Pflegebedarfs entstehenden höheren Aufwendungen sind unter Anrechnung folgender monatlicher Selbstbehalte beihilfefähig:**

| bei einem Beihilferechtigen | mit Bezügen bis 5.000 DM | mit Bezügen von mehr als 5.000 DM bis 10.000 DM | mit Bezügen von mehr als 10.000 DM |
|-----------------------------|--------------------------|---|------------------------------------|
| ohne Angehörige             | 10 vom Hundert           | 11 vom Hundert                                  | 12 vom Hundert                     |
| mit 1 Angehörigen           | 8 vom Hundert            | 9 vom Hundert                                   | 10 vom Hundert                     |
| mit 2 oder 3 Angehörigen    | 6 vom Hundert            | 7 vom Hundert                                   | 8 vom Hundert                      |
| mit mehr als 3 Angehörigen  | 4 vom Hundert            | 5 vom Hundert                                   | 6 vom Hundert                      |

der um 2.500 DM verminderten Bezüge.

Als Bezüge sind die (Brutto-) Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilferechtigten zugrunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 2 BhV und Nummer 11 e 1 gelten entsprechend. Bei Pfarrern rechnet zu den Dienstbezügen auch der entsprechende Ortszuschlag. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Ehegatten eine Beihilfe gewährt, sind den Bezügen des Beihilferechtigten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen.

**11a.5 Als Kosten einer Berufspflegekraft ist die monatliche durchschnittliche Vergütung einer Krankenpflegekraft in der Verg.Gr. Kr. V BAT (Endstufe der Grundvergütung, Ortszuschlag Tarifklasse II Stufe 2, Allgemeine Zulage, Pflegezulage, anteilige Zuwendung sowie anteiliges Urlaubsgeld zuzüglich der Arbeitgeberanteile) als angemessen zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BhV). Das Landeskirchenamt gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt. Bis zu dieser Höhe können auch die Kosten für einen Einsatz mehrerer Pflegekräfte berücksichtigt werden.****11a.6 Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlungen beihilfefähig.****11a.7 Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 5 Abs. 2 BhV wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen, soweit der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beihilfe nach § 5**

- Abs. 3 BhV oder die Pauschalhilfe nach § 5 Abs. 4 BhV gewährt wird. Wegen der Durchführung der Rentenversicherung und der Unfallversicherung wird auf die LKA-Verfügung vom 2. August 1995 (KABI. S. 214) verwiesen.
- 11b Zu § 5 Abs. 4**
- 11b.1 Nummer 11a.2 und 11a.7 gilt entsprechend.
- 11b.2 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschale für ein Kind haben, ist die Beihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.
- 11b.3 Die zeitweise Abwesenheit des Pflegebedürftigen wegen des Besuchs eines Kindergartens, einer Schule, einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung steht der Zahlung der Pauschalbeihilfe nicht entgegen. Soweit eine Beihilfe aus Anlaß des Besuchs einer Einrichtung nach Satz 1 zu zahlen ist, ist diese auf die Pauschalbeihilfe anzurechnen.
- 11b.4 Wird eine stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen gehindert ist, die Pflege durchzuführen, sind die Aufwendungen in derselben Höhe wie bei einer Kurzzeitpflege (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BhV) beihilfefähig.
- 11c Zu § 5 Abs. 5**
- Wird ein Pflegebedürftiger durch eine geeignete Pflegekraft und eine andere Person gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach den Höchstbeträgen des § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BhV vorzunehmen. Übersteigende Beträge sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BhV beihilfefähig.
- Beispiel:  
Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe III entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs Aufwendungen für eine geeignete Pflegekraft in Höhe von 3.500 DM. Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung, bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BhV) in Höhe von 64 v. H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5 Abs. 4 Satz 1 BhV) in Höhe von 36 v. H. gewährt werden. Die Aufwendungen für die geeignete Pflegekraft sind somit bis zu 1.792 DM (64 v. H. des Höchstbetrages von 2.800 DM nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BhV) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BhV ist daneben mit 468 DM (36 v. H. von 1.300 DM) in Ansatz zu bringen. Die 2.800 DM übersteigenden Kosten sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BhV beihilfefähig.
- 11d Zu § 5 Abs. 6**
- 11d.1 Wird zu den Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, die nicht in § 4 Nr. 10 Satz 8 BhV aufgeführt sind, eine Leistung der Pflegeversicherung erbracht, gilt die vorherige Anerkennung (§ 4 Nr. 10 Satz 9 BhV) als erteilt.
- 11d.2 Werden zu Gegenständen, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung genutzt werden können und nach § 4 Nr. 10 Satz 7 BhV von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, Leistungen der Pflegeversicherung erbracht, sind die Aufwendungen in dem Umfang beihilfefähig, in dem sie der Leistungsbemessung durch die Pflegeversicherung zugrunde gelegen haben.
- 11e Zu § 5 Abs. 7**
- Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge (bei Pfarrern ist der entsprechende Ortszuschlag zu berücksichtigen); Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Dem Betrag der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge sind die Renten (ohne Beitragsanteil oder Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung) aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung hinzuzurechnen. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.
- 11e.2 Sind am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere öffentliche oder freie gemeinnützige Anstalten vorhanden, so ist der niedrigste Satz der Anstalt maßgebend, in welcher der Pflegebedürftige unter Berücksichtigung des Grades seiner Pflegebedürftigkeit untergebracht ist. Bei Unterbringung in einer anderen Einrichtung ist der niedrigste Satz der kostengünstigsten Einrichtung nach Satz 1 maßgebend, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.
- 11e.3 Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BhV. Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind deshalb nicht beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).
- 11f Zu § 5 Abs. 8**
- 11f.1 Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Leistungsmittelteilung, Mitteilung nach § 44 Abs. 3 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.
- 11f.2 Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfengewährung dieser Antrag maßgebend.

## 24. Nummer 17.1 erhält folgende Fassung:

17.1 Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – (BGBl. I S. 820) ist ein Schwangerschaftsabbruch nur bei medizinischer, embryopathischer oder kriminologischer Indikation nicht rechtswidrig. Damit sind Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch aus anderen Gründen (z. B. auf Grund sozialer Indikation) nicht beihilfefähig. Bei Beantragung einer Beihilfe anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs hat der Beihilfeberechtigte die Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) beizufügen und ggf. den Nachweis über die Durchführung des Beratungsverfahrens zu erbringen.

## 25. In Nummer 21 wird folgender Satz angefügt:

Eine rechtzeitige Versicherung liegt z. B. vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Anstellungsverhältnis abgeschlossen wird.

## 26. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Beihilfeberechtigten“ gestrichen.
2. Nach Unterabsatz 4 werden folgende Unterabsätze 5 und 6 angefügt:

Für Beihilfeanträge aus Anlaß dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5 BhV) ist das Formblatt (Anlage 13) zu verwenden.

Der Festsetzungsstelle sind grundsätzlich die Originalbelege vorzulegen; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsleistungen im einzelnen nachgewiesen werden müssen.

## II

Die Anlage 4 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Eintragung „Bischofswiesen“ wird eingefügt:  
Blankenburg, Harz 38889 Blankenburg, Harz G Heilbad
2. Die Eintragung „Emstal“ erhält folgende Fassung:  
Emstal 34308 Bad Emstal Sand Heilbad

3. Hinter der Eintragung „Königstein“ wird eingefügt:  
Kösen 06628 Bad Kösen G Heilbad
4. Hinter der Eintragung „Nauheim“ wird eingefügt:  
Naumburg 34309 Naumburg K Kneipp-Kurort
5. Hinter der Eintragung „Schmallenberg“ wird eingefügt:  
Schmiedeberg 06905 Bad Schmiedeberg G Heilbad
6. Hinter der Eintragung „Schönborn“ wird eingefügt:  
Schönebeck-Salzelmen 39624 Schönebeck-Salzelmen G Heilbad
7. Hinter der Eintragung „Steben“ wird eingefügt:  
Stützerbach 98714 Stützerbach G Kneipp-Kurort
8. Hinter der Eintragung „Schmallenberg“ wird eingefügt:  
Suderode 06507 Bad Suderode G Heilbad
9. Die Eintragung „Weiler-Simmerberg“ wird gestrichen.

## III

1. Die Anlagen 1 a, 1 c und 11 2. Seite werden durch die beigefügten Anlagen 1 a, 1 c und 11 2. Seite ersetzt.
2. Hinter Anlage 12 werden die Anlagen 13 und 14 angefügt.

## IV

(1) Beihilfeberechtigte, die mit Ersatzpflegekräften (§ 4 Nr. 5 Satz 2 BhV) vor dem 1. April 1995 einen Arbeitsvertrag geschlossen hatten, können abweichend von § 5 Abs. 4 BhV für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 Beihilfen nach § 5 Abs. 3 BhV erhalten, sofern eine frühere Kündigung des Vertrages nicht möglich ist und nachgewiesen wird, daß vor dem 1. April 1995 Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt wurden.

(2) Nummer 18 gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1995 entstanden sind.

Das Landeskirchenamt

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 1 a

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

|   |  |
|---|--|
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen   |  |
| Name, Vorname der antragstellenden Person   | Telefon  |
| Tätig als   |  |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort   |  |
| Vorname der Ehegattin / des Ehegatten ggf. abweichender Familienname  |  |
| Bei Angestellten und Arbeitern:<br>wöchentliche Arbeitszeit seit  | wöchentliche Arbeitszeit einer / eines entspr. Vollbeschäftigten |
| Dienststelle  |  |
| Beurlaubung ohne Dienstbezüge<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: von bis   |  |
| Familienstand<br><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit |  |

**Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.**

| 1. | Kinder<br>(Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.)<br>Name, Vorname | Geburtsdatum | Ist das Kind im Ortszuschlag/<br>Familienzuschlag/<br>Sozialzuschlag<br>berücksichtigt oder<br>berücksichtigungsfähig? | Anspruchszeitraum <sup>1) 2)</sup> | Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe?<br>Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen | Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?              |
|----|---|--------------|--|------------------------------------|---|---|
| 1  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

|    |  |                         |   |                       |                |   |  |
|----|--|-------------------------|---|-----------------------|----------------|---|--|
| 2. | Sind oder waren Ehegattin / Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                         |   |                       |                |   |  |
|    | Name dieser Person   | Tätig als <sup>3)</sup> | Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge | Wöchentl. Arbeitszeit | Monatl. brutto | Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge | Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen |
|    |  |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |
|    |  |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |
|    |  |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |

|       |  |                          |                       |   |                           |                          |   |                            |  |
|-------|--|--------------------------|-----------------------|---|---------------------------|--------------------------|---|----------------------------|--|
| 3. a) | Antragstellende Person, Ehegattin / Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert: |                          |                       |   |                           |                          |   |                            |  |
|       | Personen<br>(Reihenfolge der Kinder wie unter 1)   | Nicht versichert         | Privat versichert bei | In einer gesetzlichen Krankenversicherung |                           |                          | Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt |                            |  |
|       |  |                          |                       | pfl.-versichert bei                       | freiwillig versichert bei | familien-versichert über | für die Zeit vom bis  | Zuschuß im Antragsmonat DM | Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM |
|       | 1  | 2                        | 3                     | 4   | 5                         | 6                        | 7   | 8                          | 9  |
|       | Antragstellende Person (A)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           |                          | E   |                            |  |
|       | Ehegattin / Ehegatte (E)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           | A                        |   |                            |  |
|       | Kind 1 (K 1)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           | A                        | E   |                            |  |
|       | Kind 2 (K 2)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           | A                        | E   |                            |  |
|       | Kind 3 (K 3)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           | A                        | E   |                            |  |
|       | Kind 4 (K 4)   | <input type="checkbox"/> |                       |   |                           | A                        | E   |                            |  |

b) Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?  
 nein  ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.  
<sup>2)</sup> Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.  
<sup>3)</sup> Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.  
 Stand: September 1995

|  |   |   |   |   |   |  |   |   |  |
|--|---|---|---|---|---|--|---|---|--|
| 4.   | <b>Nur auszufüllen</b>  |   |   |   |   |  |   |   |  |
| a)   | von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten eine Beihilfe beantragen | 1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt<br><br>2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt<br><br>Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält). |   |   |   |  |   |   |  |
| b)   | <b>von Versorgungsempfängern</b>  | Personen  | Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?       |   | Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt? |  | Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat | Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat |  |
|  | Antragstellende Person (A)  | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                               |  | DM  | DM  |  |
|  | Ehegattin / Ehegatte (E)  | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                               |  | DM  | DM  |  |
|  | Kind (K )   | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja                               |  | DM  | DM  |  |
| c)   | <b>bei Unfällen</b>   | Wurden die Aufwendungen durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle)?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beleg Nr. _____ Bitte erläutern, ggf. besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen und beifügen<br><br>_____<br>_____<br>_____   |   |   |   |  |   |   |  |
| 5.   | <b>Ich beantrage</b>  | die <b>Erhöhung des Bemessungssatzes</b> (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt).<br>Beleg-Nr. _____   |   |   |   |  |   |   |  |
| Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse) |   | am  | einen Abschlag in Höhe von                                |   |   |  | DM erhalten                                   |   |  |
| Ich bitte, die Beihilfe  |   | <input type="checkbox"/> bar zu zahlen  |   |   | <input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.                                |  |   | bei (Bank, Sparkasse, Postbank)   |  |
|  |   | Bankleitzahl  |   |   | Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort  |  |   |   |  |

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Orts-, Familien- oder Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die durch nahe Angehörige der/des behandelten Ehegattin/Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift  
der Beihilfeberechtigten / des Beihilfeberechtigten

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrenntlebenden Ehegatten

Anlage 1 c

An

---



---



---

|   |  |
|---|--|
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen |  |
| Name, Vorname der antragstellenden Person                                 | Vorname der Ehegattin / des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname                        |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort                                 | Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit                                  |
| Angaben betr. getrenntlebende Ehegattin / getrenntlebenden Ehegatten      | wöchentliche Arbeitszeit seit wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten |
| Dienststelle  | Tätig als  |

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen.

|    |   |                          |  |   |                                    |   |   |  |
|----|---|--------------------------|--|---|------------------------------------|---|---|--|
| 1. | Kinder<br>(Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben)   | Geburtsdatum             | Erhalten Sie oder die/der getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte für das Kind Familien-, Orts-/ Sozialzuschlag |   | Anspruchszeitraum <sup>1) 2)</sup> |   |   |  |
|    | Name, Vorname   |                          |  |   |                                    |   |   |  |
|    | 1.  |                          | <input type="checkbox"/> ja  | <input type="checkbox"/> nein             |                                    |   |   |  |
|    | 2.  |                          | <input type="checkbox"/> ja  | <input type="checkbox"/> nein             |                                    |   |   |  |
|    | 3.  |                          | <input type="checkbox"/> ja  | <input type="checkbox"/> nein             |                                    |   |   |  |
|    | 4.  |                          | <input type="checkbox"/> ja  | <input type="checkbox"/> nein             |                                    |   |   |  |
| 2. | Sind oder waren Sie oder die <b>berücksichtigungsfähigen Kinder</b> in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                          |  |   |                                    |   |   |  |
|    | Name dieser Person  | Tätig als <sup>3)</sup>  | Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge                                      | Wöchentl. Arbeitszeit                     | Monatl. brutto                     | Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge |   |  |
|    |   |                          |  |   |                                    | Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen                                |   |  |
|    |   |                          |  |   |                                    | <input type="checkbox"/>  |   |  |
|    |   |                          |  |   |                                    | <input type="checkbox"/>  |   |  |
|    |   |                          |  |   |                                    | <input type="checkbox"/>  |   |  |
| 3. | Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:  |                          |  |   |                                    |   |   |  |
| a) | Personen<br>(Reihenfolge der Kinder wie unter 1)  | Nicht versichert         | Privat versichert bei  | In einer gesetzlichen Krankenversicherung |                                    |   | Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt |  |
|    |   |                          |  | pflicht-versichert bei                    | freiwillig versichert bei          | familien-versichert über  | für die Zeit vom bis  | Zuschuß im Antragsmonat DM                     |
|    |   |                          |  |   |                                    |   |   | Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM |
|    | 1   | 2                        | 3  | 4   | 5                                  | 6   | 7   | 8  |
|    | Antragstellende Person (A)  | <input type="checkbox"/> |  |   |                                    | E   |   |  |
|    | Ehegattin / Ehegatte (E)  | <input type="checkbox"/> |  |   |                                    | A   |   |  |
|    | Kind 1 (K 1)  | <input type="checkbox"/> |  |   |                                    | A   | E   |  |
|    | Kind 2 (K 2)  | <input type="checkbox"/> |  |   |                                    | A   | E   |  |
|    | Kind 3 (K 3)  | <input type="checkbox"/> |  |   |                                    | A   | E   |  |
| b) | Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt. |                          |  |   |                                    |   |   |  |

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

<sup>2)</sup> Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.

<sup>3)</sup> Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

|  |   |  |   |   |                                 |   |  |
|--|---|--|---|---|---------------------------------|---|--|
| 4.   | <b>Nur auszufüllen</b>  |  |   |   |                                 |   |  |
| a)   | von antragstellenden Personen   | 1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt<br><br>2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt<br><br>Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält). |   |   |                                 |   |  |
| b)   | von antragstellenden Personen, deren Ehegattin/Ehegatte Versorgungsempfänger sind | Personen   | Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge? | Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt? |                                 | Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat | Bei Zuschüssen unter 100 DM* Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat |
|  | Antragstellende Person (A)  | <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja                         | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja     | DM  | DM   |
|  | Ehegattin / Ehegatte (E)  | <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja                         | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja     | DM  | DM   |
|  | Kind (K )   | <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> ja                         | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja     | DM  | DM   |
| c)   | bei Unfällen  | Wurden die Aufwendungen durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle)?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beleg-Nr. _____ Bitte erläutern, ggf. besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen und beifügen<br><br>_____<br>_____<br>_____  |   |   |                                 |   |  |
| 5.   | Ich beantrage   | die <b>Erhöhung des Bemessungssatzes</b> (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt).<br>Beleg-Nr. _____  |   |   |                                 |   |  |
| Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse) |   | am   | einen Abschlag in Höhe von                          |   |                                 | DM erhalten                                   |  |
| Ich bitte, die Beihilfe  |   | <input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.   |   |   | bei (Bank, Sparkasse, Postbank) |   |  |
| <input type="checkbox"/> bar zu zahlen                         |   | Bankleitzahl   |   | Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort  |                                 |   |  |

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Orts-, Familien- oder Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die durch nahe Angehörige der/des behandelten Ehegattin/Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift



|    |   |   |
|----|---|---|
| 12 | Bei Verkehrsunfällen:   |   |
| a  | Fahrer des Fahrzeugs: (Name, Anschrift, Alter, Führerscheindaten)   |   |
| b  | Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs   |   |
| c  | Fahrzeug des <b>Unfallgegners</b><br>Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs, ggf. Halter |   |
| d  | Haftpflichtversicherung des Halters des Fahrzeugs zu c  | Vers.-Gesellschaft (Name, Anschrift):<br><br>Vers.-Nr. <span style="float: right;">Schaden-Nr.</span> |

Alle Ärzte, die mich bisher behandelt haben und in Zukunft behandeln werden, entbinde ich hiermit dem \_\_\_\_\_ gegenüber von ihrer Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus. Außerdem ermächtige ich andere Versicherungsgesellschaften, Versicherungsträger und Behörden, dem \_\_\_\_\_ die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hiermit trete ich die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Kosten, die durch den o. a. Unfall verursacht worden sind, in Höhe der zustehenden Beihilfe an die \_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_ ab, soweit die Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe besteht.

Gleichzeitig erkläre ich, daß ich über diese Ansprüche nicht verfügt habe und mich jeder Verfügung darüber enthalten werde.

Der \_\_\_\_\_ ist berechtigt, dem Schädiger, dessen Haftpflichtversicherung oder anderen Dritten Kopien, die den Unfall betreffen, zum Nachweis vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der verletzten Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des Beihilfeberechtigten

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (zu Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 13

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

|   |  |
|---|--|
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen   |  |
| Name, Vorname der antragstellenden Person   | Telefon <span style="float:right">Tätig als</span>                   |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort   | Vorname der Ehegattin / des Ehegatten ggf. abweichender Familienname |
| Beurlaubung ohne Dienstbezüge<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: _____ von _____ bis _____   | Dienststelle   |
| Familienstand<br><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____ |  |

**Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.**

| 1. | Kinder<br>(Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.)<br>Name, Vorname | Geburtsdatum | Ist das Kind im Ortszuschlag/ Familienzuschlag/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig? | Anspruchszeitraum <sup>1) 2)</sup> | Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe?<br>Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen | Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?              |
|----|---|--------------|--|------------------------------------|---|---|
| 1  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4  |   |              | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| 2. Sind oder waren Ehegattin / Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                         |   |                       |                |   |  |
|---|-------------------------|---|-----------------------|----------------|---|--|
| Name dieser Person  | Tätig als <sup>3)</sup> | Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge | Wöchentl. Arbeitszeit | Monatl. brutto | Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge | Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen |
|   |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |
|   |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |
|   |                         |   |                       |                |   | <input type="checkbox"/>                         |

| 3. Antragstellende Person, Ehegattin / Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert: |                          |                       |                                    |                       |                          |  |                            |   |
|--|--------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--------------------------|--|----------------------------|---|
| a) Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)   | Nicht versichert         | Privat versichert bei | In der sozialen Pflegeversicherung |                       |                          | Zuschuß eines Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI wurde gezahlt |                            |   |
|  |                          |                       | pfl.-versichert bei                | weiter versichert bei | familien-versichert über | für die Zeit vom bis   | Zuschuß im Antragsmonat DM | Pflegeversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM |
| 1  | 2                        | 3                     | 4                                  | 5                     | 6                        | 7  | 8                          | 9   |
| Antragstellende Person (A)   | <input type="checkbox"/> |                       |                                    |                       |                          | E  |                            |   |
| Ehegattin / Ehegatte (E)   | <input type="checkbox"/> |                       |                                    |                       | A                        |  |                            |   |
| Kind 1 (K1)  | <input type="checkbox"/> |                       |                                    |                       | A                        | E  |                            |   |
| Kind 2 (K2)  | <input type="checkbox"/> |                       |                                    |                       | A                        | E  |                            |   |
| Kind 3 (K3)  | <input type="checkbox"/> |                       |                                    |                       | A                        | E  |                            |   |

b) Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsansprüchen (z. B. gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?  
 nein  ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.  
<sup>2)</sup> Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.  
<sup>3)</sup> Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.  
 Stand: September 1995

|   |   |   |   |                               |   |  |   |   |
|---|---|---|---|-------------------------------|---|--|---|---|
| 4. Nur auszufüllen                                  |   |   |   |                               |   |  |   |   |
| a)  | von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten eine Beihilfe beantragen                     | 1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BfV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt   |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BfV)<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt   |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält). |   |                               |   |  |   |   |
| b)  | von Versorgungsempfängern   | Personen  | Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge? |                               | Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt? |  |   |   |
|   |   |   | <input type="checkbox"/> nein                       | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja              | Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat | Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat |
|   |   | Antragstellende Person (A)  | <input type="checkbox"/> nein                       | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja              | DM  | DM  |
|   |   | Ehegattin / Ehegatte (E)  | <input type="checkbox"/> nein                       | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja              | DM  | DM  |
|   | Kind (K )   | <input type="checkbox"/> nein   | <input type="checkbox"/> ja                         | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja   | DM                                       | DM  |   |
| c)  | bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen  | Pflegebedürftige Person:  |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____   |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | Die Pflege soll erfolgen durch:   |   |                               |   | Notwendige Dauer der Pflege:             |   |   |
|   |   | <input type="checkbox"/> Pflegedienst<br><input type="checkbox"/> Pflegeperson<br><input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim<br><input type="checkbox"/> Kombination:  |   |                               |   | _____ Stunden/Woche                      |   |   |
|   |   | <b>Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!</b>  |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | <input type="checkbox"/> stationäre Pflege  |   |                               |   |  |   |   |
| d)  | bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen) | Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en):  |   |                               |   | Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): |   |   |
|   |   | _____   |   |                               |   | _____ Stunden/Woche                      |   |   |
|   |   | <b>Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)!</b>  |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | Unterbrechung der Pflege wegen  |   |                               |   |  |   |   |
|   |   | <input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt  |   |                               |   | vom _____ bis _____                      |   |   |
| <input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt |   |   |   | vom _____ bis _____           |   |  |   |   |
| <input type="checkbox"/> Urlaub                     |   |   |   | vom _____ bis _____           |   |  |   |   |
| <input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson    |   |   |   | vom _____ bis _____           |   |  |   |   |

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift  
der Beihilfeberechtigten / des Beihilfeberechtigten



---

---

Ort, Datum

Herrn/Frau

---

---

---

---

**Betrifft:** Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit

**Anlagen:** Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin / sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Pflege mehr als 1 000 DM, bei stationärer Pflege mehr als 2 000 DM beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

**Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin gewährt wurde:**

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin im Kalenderjahr vor der Antragstellung im Kalenderjahr der Antragstellung 35 000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten / Ihre Ehegattin gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattungen erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin in Krankheitsfällen wird unter Vorbehalt gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**  
**Soziale Sicherung  
von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen**

Nr. 22115 Az. 14-12-2-2                      Düsseldorf, 2. August 1995

Das Finanzministerium NW hat durch Runderlaß vom 17. Mai 1995 (MBI. S. 804) Hinweise zur sozialen Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gegeben.

Unter Beachtung des kirchlichen Rechts geben wir die nachstehende Fassung bekannt:

1    Allgemeines

1.1 Personen, die **nicht erwerbsmäßig** einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI bzw. § 5 Abs. 2 BhV wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (Pflegepersonen – § 19 SGB XI –), sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen (§ 44 Abs. 1 SGB XI), sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Daneben haben sie, sofern sie nach Aufgabe der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 46 AFG.

1.2 Die Pflegekasse und die privaten Versicherungsunternehmen sind nach § 44 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, die in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zu versichernden Pflegepersonen den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. Seitens der beihilfefähigen Dienstherren besteht keine Meldepflicht.

2    Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Feststellung der Versicherungspflicht

2.1.1 Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterliegen ab 1. April 1995 Pflegepersonen der Rentenversicherungspflicht, sofern sie einen Pflegebedürftigen für wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen, und der Pflegebedürftige **Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder sozialen Pflegeversicherung** hat. Rentenversicherungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen neben den Leistungen nach § 5 Abs. 3 BhV eine Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird, unabhängig davon, ob eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 4 BhV gezahlt wird. Keine Versicherungspflicht besteht, wenn die Pflegeperson neben der Pflege regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig ist (§ 3 Satz 3 SGB VI).

Unter gewissen Voraussetzungen tritt keine Versicherungspflicht ein (z. B. bei Bezug von Vollrente wegen Alters oder von Versorgungsbezügen auf Grund Erreichens einer Altersgrenze sowie bei geringfügig ausgeübter Pflegetätigkeit).

2.1.2 Da die privaten Pflegeversicherungsunternehmen zur Meldung an den Rentenversicherungsträger verpflichtet sind, obliegt ihnen die Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit von Pflegepersonen. Nach § 44 Abs. 3 SGB XI ist der Inhalt der Meldung, die u. a. auch Beginn und Ende der Pflegetätigkeit sowie die Pflegestufe des Pflegebedürftigen enthält, der **Pflegeperson bzw. hinsichtlich der Pflegestufe dem Pflegebedürftigen schriftlich mitzuteilen.**

Kopien dieser Mitteilungen und eventueller Änderungsmitteilungen sind von dem Beihilfepflichtigen der Beihilfenfestsetzungsstelle vorzulegen. Die von dem privaten Versicherungsunternehmen getroffenen Feststellungen sind der Beitragszahlung zugrunde zu legen.

2.2 Beitragszahlung

2.2.1 Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI von der privaten Pflegeversicherung und den beihilfefähigen Dienstherren anteilig zu tragen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach den in § 166 Abs. 2 SGB VI festgelegten beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz (§ 158 Abs. 1 SGB VI).

2.2.2 Die Beiträge sind auf Grund der von den Beihilfepflichtigen vorzulegenden Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pflegetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind zu zahlen für:

Versicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter an die

LVA Rheinprovinz,  
40194 Düsseldorf  
Konto Nr. 4 061 313, BLZ 300 500 00,  
Westdeutsche Landesbank Düsseldorf

Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
10704 Berlin  
Konto Nr. 99 000 449, BLZ 100 900 00,  
Berliner Volksbank eG

Versicherte der Bahnversicherungsanstalt an die Bahnversicherungsanstalt,

Karlstraße 4-6, 60329 Frankfurt  
Konto Nr.

bei Arbeiterrentenversicherung/West 1 010 620 800,  
bei Arbeiterrentenversicherung/Ost 1 010 609 963,  
bei Angestelltenversicherung/West 1 010 609 246,  
bei Angestelltenversicherung/Ost 1 010 609 289,  
BLZ 501 103 00,  
Deutsche Verkehrsbank

Versicherte der Seekasse an die Seekasse,

Postfach 11 04 89, 20457 Hamburg  
Konto Nr. 103 911, BLZ 200 500 00,  
Hamburgische Landesbank

Versicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter, die einen Pflegebedürftigen im Beitrittsgebiet pflegen, an die

LVA Sachsen,  
04151 Leipzig  
Konto Nr. 0 708 883 800, BLZ 860 800 00,  
Dresdner Bank Leipzig

2.2.3 Die Höhe der Beiträge ist auf Grund einer Beitragsabrechnung zu ermitteln, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1    Beihilfepflichtiger

2    Pflegeperson

2.1 Familien- und Vorname

2.2 Rentenversicherungsnummer, hilfsweise das Geburtsdatum

2.3 Anschrift

3. Pflegetätigkeit

- 3.1 Beginn und Ende
  - 3.2 Unterbrechungen
  - 4 Pflegestufe
  - 5 beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 SGB VI
  - 6 Rentenversicherungsbeitrag
  - 7 Anteiliger Beitrag entsprechend dem Beihilfenbemessungssatz der pflegebedürftigen Person
- 2.2.4 Die Beitragsermittlungen und -zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gem. § 212 SGB VI.
- 2.2.5 Die Rentenversicherungsbeiträge sind aus den Beihilfetiteln zu zahlen.
- 2.2.6 In den geltenden Vorschriften ist bei Pflegebedürftigen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, eine anteilige Beitragszahlung der Pflegekassen und der Dienstherren nicht vorgesehen. Für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung trägt die Pflegekasse die Beiträge allein (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI). Seitens des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird die Auffassung vertreten, daß auf Grund der Regelung in § 28 Abs. 2 SGB XI auch bei Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung eine Beitragspflicht der Dienstherren besteht. Sollte im Rahmen der Prüfung (Nr. 2.2.4) die Problematik angesprochen werden, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- 2.3 Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger  
Auf die als Anlage 1 beigefügte „Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe“ wird hingewiesen.
- 3 Gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen nach dem AFG  
Die Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Das Unterhaltsgeld nach § 46 AFG ist beim Arbeitsamt zu beantragen. Von den Beihilfefestsetzungsstellen ist daher nichts zu veranlassen.

Das Landeskirchenamt

#### Anlage 1

### Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstelle für die Beihilfe

- 1 Allgemeines  
Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG – [BGBl. I S. 1014]) sieht in seinem Artikel 1 als Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen die Zahlung von Beiträgen an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vor (§ 44 SGB XI).  
Die sozialen Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen beurteilen die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen unter Berücksichtigung der Gutachten der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) bzw. der ärztlichen Begutachtungen. Die Festsetzungsstellen für die Beihilfe orientieren sich grundsätzlich an diesen Beurteilungen.

## 2 Begriff der Pflegeperson

### 2.1 Definition

Pflegepersonen sind nach der Definition des § 19 SGB XI Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Zu den Pflegepersonen in diesem Sinne gehören in erster Linie Familienangehörige, Verwandte, aber auch Nachbarn, Freunde und sonstige ehrenamtliche Helfer. Darüber hinaus können auch Berufstätige bzw. Selbständige Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI sein, wenn trotz der Berufstätigkeit bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird. Eine Absicherung dieser Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt allerdings nur dann, wenn die parallel zur Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt; auf die Art der anderweitigen Erwerbstätigkeit kommt es dabei nicht an.

Zivildienstleistende und Jugendliche, die im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres eine Pflegetätigkeit ausüben, sind keine Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI. Ebenfalls nicht zu den Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI gehören die Pflegekräfte, die die Pflegetätigkeit nur deshalb ausüben, weil die eigentliche Pflegeperson z. B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Gleiches gilt auch, wenn bei Aufnahme einer Pflegetätigkeit bereits feststeht, daß sie nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate) ausgeübt wird. Nicht zu den Pflegepersonen gehören ferner Pflegekräfte,

- die bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI),
- die bei ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB XI),
- mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen hat,
- die nach § 2 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, in ihrer hauptberuflichen Pflegetätigkeit.

### 2.2 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Bei der Pflegetätigkeit von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden oder Nachbarn besteht die widerlegbare Vermutung, daß die Pflege – ungeachtet der Höhe der finanziellen Anerkennung, die die Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält – nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Pflegetätigkeit sonstiger Personen, wenn die finanzielle Anerkennung, die die Pflegeperson für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen erhält, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt. Die Grenzwerte gelten auch in den Fällen nicht als überschritten, in denen der Pflegebedürftige zwar die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) oder die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) gewählt hat, aber dennoch der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung gewährt, die dem vollen Umfang des Pflegegeldes (je nach Pflegestufe) entspricht.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, ist bei der Prüfung, ob die Grenzwerte überschritten werden, das „dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI“ anteilig im Verhältnis zum Umfang der Pflegetätigkeit zu berücksichtigen.

Werden die Grenzwerte (je nach Pflegestufe des Pflege-

bedürftigen) überschritten, ist zu prüfen, ob die Pflegetätigkeit gleichwohl nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird oder aber ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

### 2.3 Umfang der Pflegetätigkeit

Die soziale Absicherung kommt nur für solche Pflegepersonen in Betracht, die einen Pflegebedürftigen regelmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen. Dabei muß die wöchentliche Mindeststundenzahl durch die Pflegetätigkeit für einen Pflegebedürftigen erreicht werden. Es genügt nicht, wenn die erforderliche Mindeststundenzahl durch Kumulation einzelner Pflegestunden bei verschiedenen Pflegebedürftigen erfüllt wird. Bei der Feststellung der Pflegestundenzahl wird die Arbeitszeit berücksichtigt, die auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung entfällt und auch für die Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit nach den §§ 14 und 15 SGB XI maßgeblich ist. Dazu gehört z. B. die notwendige Beförderung bei teilstationärer Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB X). Zum Umfang der erforderlichen Pflegetätigkeit beinhaltet das medizinisch-pflegerische Gutachten entsprechende Anhaltswerte.

Teilen sich zwei oder mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen (z. B. wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit), besteht für jede Pflegeperson die Möglichkeit der sozialen Absicherung, sofern sie – jeweils für sich gesehen – die Pflegetätigkeit an regelmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich ausübt.

### 2.4 Häusliche Umgebung

Voraussetzung für die Anerkennung als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI ist ferner, daß die Pflegetätigkeit in häuslicher Umgebung durchgeführt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Pflegetätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt. Häusliche Umgebung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Pflegebedürftige in einem Altenwohnheim, Altenheim, einem Wohnheim für Behinderte oder einer vergleichbaren Behinderteneinrichtung wohnt.

## 3 Rentenversicherungspflicht

### 3.1 Allgemeines

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI und die damit verbundene beitragsrechtliche Verpflichtung auch der Festsetzungsstelle für die Beihilfe stellen eine Leistung dar, die erstmals vom 1. April 1995 an erbracht werden kann.

Für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI bedarf es eines Antrags der Pflegeperson, der in Fällen der Pflege eines Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Beihilfeleistungen auch bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zu stellen ist. Zuständig ist die Festsetzungsstelle, gegen die der Pflegebedürftige (nicht die Pflegeperson) Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann. Dem Antrag sind die den Pflegepersonen und den Pflegebedürftigen nach § 44 Abs. 3 SGB XI übersandten Mitteilungen beizufügen.

### 3.2 Beginn der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen nach dem PflegeVG bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen beantragt hat, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen. Wird der Antrag später als einen Monat nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit gestellt, so beginnt die Versicherungspflicht frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

### 3.3 Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kommt zustande, wenn die in § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind:

- Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI,
- Pflegeperson ist nicht erwerbsmäßig tätig,
- Umfang der Pflegetätigkeit muß regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich ausmachen,
- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt, gelten nach § 3 Satz 3 erster Halbsatz SGB VI generell als nicht erwerbsmäßig tätig; für sie tritt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI insoweit keine Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ein.

### 3.4 Ende der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt. Dies gilt auch, wenn die nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit lediglich unterbrochen wird (z. B. wegen Erholungsurlaub oder Krankheit der Pflegeperson /des Pflegebedürftigen oder Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege).

Sofern die Pflegetätigkeit nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen wird, ist bei Wiederbeginn kein neuer Antrag erforderlich.

### 3.5 Ausschluß der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, so daß eine Mehrfachversicherung möglich ist. Dies gilt – wie sich aus dem Umkehrschluß des § 3 Satz 3 SGB VI ergibt – allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind.

## 4 Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentenversicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, wobei sich die Versicherungsfreiheit nur auf diese Pflegetätigkeit bezieht.

Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurech-



# Kollektenplan für 1996

| Lfd. Nr. | Datum        |                         | Zweckbestimmung   |
|----------|--------------|-------------------------|---|
| 1        | 3. 12. 1995  | 1. S. im Advent         | Ev. Frauenhilfe im Rheinland  |
| 2        | 10. 12. 1995 | 2. S. im Advent         | Ev. Binnenschifferdienst  |
| 3        | 17. 12. 1995 | 3. S. im Advent         | Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit   |
| 4        | 24. 12. 1995 | Heiligabend             | Brot für die Welt   |
| 5        | 25. 12. 1995 | 1. Weihnachtstag        | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 6        | 26. 12. 1995 | 2. Weihnachtstag        | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 7        | 31. 12. 1995 | Altjahrsabend           | Vereinigte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %  |
| 8        | 1. 1. 1996   | Neujahr                 | Wahlkollekte 1  |
| 9        | 6. 1. 1996   | Epiphania               | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 10       | 7. 1. 1996   | 1. S. n. Epiphania      | Aufgaben im Bereich der EKU   |
| 11       | 14. 1. 1996  | 2. S. n. Epiphania      | Bahnhofsmision 60 %, Seemannsmision 40 %  |
| 12       | 21. 1. 1996  | 3. S. n. Epiphania      | Pflegeanstalt Hephata 60 %, Stiftung Tannenhof 40 %   |
| 13       | 28. 1. 1996  | Letzter S. n. Epiphania | Ev. Bibelwerk im Rheinland  |
| 14       | 4. 2. 1996   | Septuagesimae           | Ev. Kinder- und Jugendheim Wolf/Mosel 60 %,<br>Ev. Kinderheim Hilden 20 %,<br>Ev. Kinder- und Jugenddorf Godesheim 20 %   |
| 15       | 11. 2. 1996  | Sexagesimae             | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 16       | 18. 2. 1996  | Estomihi                | Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD   |
| 17       | 25. 2. 1996  | Invokavit               | Wahlkollekte 2  |
| 18       | 3. 3. 1996   | Reminiscere             | Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit  |
| 19       | 10. 3. 1996  | Okuli                   | Für einen vom Gustav-Adolf-Werk zu bestimmenden Zweck   |
| 20       | 17. 3. 1996  | Lätare                  | Aufgaben im Bereich der EKU   |
| 21       | 24. 3. 1996  | Judika                  | Diakonische Jugendhilfe:<br>Ev. Kinderheim Probsthof 25 %,<br>Ev. Kinderheim Neuwied-Oberbieber 25 %,<br>Ev. Kinderheim Aachen-Brand 25 %,<br>Kinderheim der Schmits-Waisen-Stiftung Mülheim 25 % |
| 22       | 31. 3. 1996  | Palmarum                | Wahlkollekte 3  |
| 23       | 4. 4. 1996   | Gründonnerstag          | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 24       | 5. 4. 1996   | Karfreitag              | Diakoniestalten Bad Kreuznach 50 %,<br>Bergische Diakonie Aprath 50 %   |
| 25       | 7. 4. 1996   | 1. Ostertag             | Brot für die Welt   |
| 26       | 8. 4. 1996   | 2. Ostertag             | Diakonische Aufgaben der EKD  |

| Lfd. Nr. | Datum        |                                  | Zweckbestimmung   |
|----------|--------------|----------------------------------|---|
| 27       | 14. 4. 1996  | Quasimodogeniti                  | Wahlkollekte 4  |
| 28       | 21. 4. 1996  | Misericordias Domini             | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 29       | 28. 4. 1996  | Jubilate                         | Wahlkollekte 5  |
| 30       | 5. 5. 1996   | Kantate                          | Förderung der Kirchenmusik 60 %,<br>Förderung der Studentengemeinden 20 %,<br>Förderung der Theologiestudenten 20 %                               |
| 31       | 12. 5. 1996  | Rogate                           | Vereinigte Ev. Mission  |
| 32       | 16. 5. 1996  | Christi Himmelfahrt              | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 33       | 19. 5. 1996  | Exaudi                           | Hilfe für Gefährdete 40 %,<br>Hilfe für Menschen, die wohnungs- und arbeitslos sind 25 %,<br>JVA-Seelsorge 20 %, Blaues Kreuz 15 %                |
| 34       | 26. 5. 1996  | 1. Pfingsttag                    | Hoffnung für Osteuropa  |
| 35       | 27. 5. 1996  | 2. Pfingsttag                    | Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck  |
| 36       | 2. 6. 1996   | Trinitatis                       | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 37       | 9. 6. 1996   | 1. S. n. Trinitatis              | Wahlkollekte 6  |
| 38       | 16. 6. 1996  | 2. S. n. Trinitatis              | Unterstützung von Baumaßnahmen in den östlichen Gliedkirchen der EKU  |
| 39       | 23. 6. 1996  | 3. S. n. Trinitatis              | Wahlkollekte 7  |
| 40       | 30. 6. 1996  | 4. S. n. Trinitatis              | Wahlkollekte 8  |
| 41       | 7. 7. 1996   | 5. S. n. Trinitatis              | Wahlkollekte 9  |
| 42       | 14. 7. 1996  | 6. S. n. Trinitatis              | Frauenhilfsdiakonieschwesterschaft  |
| 43       | 21. 7. 1996  | 7. S. n. Trinitatis              | Aufgaben im Bereich der EKU   |
| 44       | 28. 7. 1996  | 8. S. n. Trinitatis              | Wahlkollekte 10   |
| 45       | 4. 8. 1996   | 9. S. n. Trinitatis              | Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD   |
| 46       | 11. 8. 1996  | 10. S. n. Trinitatis             | Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden   |
| 47       | 18. 8. 1996  | 11. S. n. Trinitatis             | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 48       | 25. 8. 1996  | 12. S. n. Trinitatis             | Diakoniewerk Kaiserswerth 70 %, Diakoniewerk Coenaculum Köln 30 %   |
| 49       | 1. 9. 1996   | 13. S. n. Trinitatis             | Wahlkollekte 11   |
| 50       | 8. 9. 1996   | 14. S. n. Trinitatis             | Hilfe für alte Menschen   |
| 51       | 15. 9. 1996  | 15. S. n. Trinitatis             | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 52       | 22. 9. 1996  | 16. S. n. Trinitatis             | Wahlkollekte 12   |
| 53       | 29. 9. 1996  | 17. S. n. Trinitatis             | Ausländerarbeit EKIR  |
| 54       | 6. 10. 1996  | Erntedankfest                    | Diakonisches Werk der EKIR  |
| 55       | 13. 10. 1996 | 19. S. n. Trinitatis             | Königsberger Diakonissen-Mutterhaus 50 %,<br>Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 50 %  |
| 56       | 20. 10. 1996 | 20. S. n. Trinitatis             | Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck  |
| 57       | 27. 10. 1996 | 21. S. n. Trinitatis             | Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck  |
| 58       | 31. 10. 1996 | Reformationstag                  | Für einen vom Gustav-Adolf-Werk zu bestimmenden Zweck   |
| 59       | 3. 11. 1996  | 22. S. n. Trinitatis             | Für einen vom Gustav-Adolf-Werk zu bestimmenden Zweck   |
| 60       | 10. 11. 1996 | Drittletzter S. d. Kirchenjahres | Mädchenheim Foyer le Pont, Paris 50 %,<br>Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %  |
| 61       | 17. 11. 1996 | Vorletzter S. d. Kirchenjahres   | Dr.-Theodor-Fricke-Heim e.V., Simmern 20 %,<br>Altenheim der Ev. Kgm. Alt-Saarbrücken 40 %,<br>Ev. Alten- und Pflegeheim Schleiden 20 %, VDK 20 % |
| 62       | 20. 11. 1996 | Buß- und Betttag                 | Besondere Aufgaben im Bereich der EKU   |
| 63       | 24. 11. 1996 | Letzter S. des Kirchenjahres     | Theodor-Fliedner-Werk 80 %, Behindertenseelsorge 20 %   |

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

### **Auswahlliste für die Wahlkollekten 1996**

#### **I. Für die ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. „Frieden und Versöhnung“, Programm zur Förderung des Friedensprozesses in Angola
2. Unterstützung eines Sozialprojektes der Eglise Reformée de France
3. Diakonische Arbeit mit Randgruppen der Ev.-Methodistischen Kirche in Argentinien
4. Diakonische Arbeit mit Kindern und alten Menschen der protestantischen Kirchen Portugals
5. Hilfe für die christlichen Minderheiten in der Türkei
6. Aufbau eines Sanitätszentrums in Rumänien
7. Nicaragua, Gesamtprogramm
8. Friedensarbeit in Guatemala
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

#### **II. Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)**

1. Aus- und Weiterbildungszentren für blinde Kinder und Jugendliche, Tschad
2. Beratung von Kleinunternehmern, Indonesien
3. Schutz für die Madijá-Indianer, Brasilien
4. Stadtteil-Arbeit mit Frauen, Kindern und Jugendlichen, Bolivien

#### **III. Für die Weltmission (3 Sonntage)**

1. Seelsorge in Namibia
2. Ausbildung von Diakoninnen in Tansania
3. Missionarisch-diakonischer Einsatz junger Menschen in Afrika und Asien
4. Ausbildung von Straßenjungen in Sri Lanka
5. Rechtshilfe für Bauern in Irian Jaya
6. Ausbildungsarbeit der Protestantischen Nias-Kirche, Indonesien

#### **IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)**

1. Bibelverbreitung in Burma
2. Leselernhefte für Kinder in Papua Neuguinea
3. Schriften für die Bibelwoche in Benin
4. Unterstützung für die Schulen in der Dominikanischen Republik



nen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Eine Zusammenrechnung einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit erfolgt dagegen nicht. Eine Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI kann nur in Betracht kommen, wenn sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen teilen.

Im übrigen sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen dann versicherungsfrei, wenn sie eine der „allgemeinen“ Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI) erfüllen. Mithin werden Pflegepersonen nicht der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterstellt, wenn sie

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten oder
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Dagegen unterliegen die nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB VI versicherungsfreien sowie die nach §§ 6, 231 und 231 a SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen auf Grund einer nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht.

#### 5 Rentenversicherungszuständigkeit

Für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI rentenversicherungspflichtigen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen gilt die allgemeine Zuständigkeitsaufteilung in der Rentenversicherung.

Danach bleibt ein Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Versicherung auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig, solange nicht ein anderer Träger auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird (§ 126 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 SGB VI). Dies bedeutet, daß für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen stets der Rentenversicherungsträger zuständig ist, bei dem die Pflegeperson

- zuletzt versichert war oder
- auf Grund einer neben der Pflege Tätigkeit ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit derzeit versichert ist.

Sind vor Beginn der Pflege Tätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig; auf Antrag ist der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig (§ 126 Abs. 3 SGB VI). Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit bei ihr versichert sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten durch.

#### 6 Beitragspflichtige Einnahmen

Die beitragspflichtigen Einnahmen (Bemessungsgrundlage) bei Pflegepersonen, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI begründet wird, werden nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGB VI entsprechend dem pflegerischen Aufwand bestimmt. Dabei wird nicht nur auf die jeweilige Stufe der Pflegebedürftigkeit abgestellt, sondern zusätzlich innerhalb der Stufen nach dem zeitlichen Aufwand differenziert. Die unterschiedliche Bewertung desselben Zeitaufwandes in den verschiedenen Stufen rechtfertigt sich dadurch, daß die Belastung der Pflegeperson mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt.

Die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt – entsprechend dem pflegerischen Aufwand – in Vorhundertssätzen der Bezugsgröße. Wird die Pflege Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend (§ 228 a Abs. 1 SGB VI). Auf den Wohnort der Pflegeperson kommt es nicht an.

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwertes der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflege Tätigkeit insgesamt entspricht (§ 166 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die auf Grund des Gesamtpflegeaufwandes maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sind somit auf mehrere Pflegepersonen aufzuteilen. Personen, die unter 14 Stunden in der Woche pflegen und damit nicht der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterliegen, sind in die Aufteilung allerdings nicht einzubeziehen. Die Beitragsbemessungsgrundlagen ergeben sich dann für die übrigen Personen aus dem Umfang der von ihnen insgesamt geleisteten Pflege Tätigkeiten. In die Aufteilung einzubeziehen sind jedoch auch diejenigen, die lediglich dem Grunde nach versicherungspflichtig und z. B. wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind.

#### 7 Beitragssatz

Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach dem Beitragssatz berechnet, der in dem Zeitraum, in dem die Pflege Tätigkeit ausgeübt wird, maßgebend ist.

#### 8 Beitragstragung

Erhält der Pflegebedürftige neben den Leistungen des privaten Versicherungsunternehmens Beihilfeleistungen, tragen das private Versicherungsunternehmen und der beihilfegewährende Dienstherr die Beiträge anteilig (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI). Der jeweilige Anteil des Dienstherrn am Gesamtbeitrag entspricht seinem Anteil an den Leistungen nach dem SGB XI (gemäß dem jeweiligen Beihilfebemessungssatz).

Nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI werden die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen, die einen in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversicherten Pflegebedürftigen pflegen, von der Pflegekasse getragen. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger gilt jedoch § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI sinngemäß, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe und auf (halbe) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hat (vgl. § 28 Abs. 2 SGB XI). Der Bund als Dienstherr teilt diese Auffassung.

Die übrigen Dienstherrn sind dagegen der Auffassung, daß sie in den letztgenannten Fällen wegen des Fehlens

einer gesetzlichen Regelung Beiträge nicht mitzutragen haben. Sie werden die Beiträge im Falle einer rückwirkenden gesetzlichen Klarstellung nachzahlen.

## 9 Beitragszahlung

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pflegetätigkeit ausgeübt worden ist. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sind die Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zu dem der Feststellung folgenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Beiträge sind zu zahlen für

- Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter grundsätzlich an die für den Sitz der zahlenden Stelle zuständige Landesversicherungsanstalt – den Landesversicherungsanstalten zustehende Beiträge von zahlenden Stellen mit Sitz im bisherigen Bundesgebiet für Pflegepersonen, die im Beitrittsgebiet pflegen, sind jedoch an die LVA Sachsen zu zahlen (dies gilt nicht für zahlende Stellen mit Sitz im Lande Berlin),
- Versicherte der Bahnversicherungsanstalt an die Bahnversicherungsanstalt,
- Versicherte der Seekasse an die Seekasse und
- Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Der Bundesknappschaft sind als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung keine Beiträge zu zahlen, da sie die Versicherung der Pflegepersonen in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten durchführt; die Beiträge sind an die örtlich zuständige Landesversicherungsanstalt bzw. an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen.

Zahlende Stellen sind

- im Bereich der Bundesverwaltung die Festsetzungsstellen für die Beihilfe oder die von den Bundesministerien für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmten Stellen,
- im Bereich der Landesverwaltungen die von den Ländern bestimmten Stellen und
- im übrigen die jeweiligen Dienstherrn.

Die Konten der einzelnen Rentenversicherungsträger ergeben sich aus der Anlage 1.

Die Beiträge sind unter der von der Bundesanstalt für Arbeit vergebenen Betriebsnummer von der zahlenden Stelle zu überweisen. Soweit die zahlende Stelle keine Betriebsnummer besitzt, ist eine solche beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Der Beleg zur Überweisung der Beiträge sollte im Feld „Verwendungszweck“ folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:

- Betriebsnummer der zahlenden Stelle (8 Stellen)
- Monat (zweistellig) und Jahr (zweistellig), für den die Beiträge gezahlt werden
- Kennzeichen „West“ oder „Ost“

2. Zeile:

- „RV-BEITRAG-PFLEGE“

Ein Muster eines Überweisungsbelegs ist als Anlage 2<sup>1</sup> beigefügt.

## 10 Meldungen

Meldungen zur Rentenversicherung sind von den zahlenden Stellen nicht zu erstatten. Die Meldungen der sozialen Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen berücksichtigen die volle Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Abs. 2 SGB VI.

## 11 Prüfung

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den zahlenden Stellen die Richtigkeit der Beitragszahlungen (§ 212 SGB VI).

Die Unterlagen der zahlenden Stelle haben mindestens folgende Angaben zur Pflegeperson zu enthalten:

- ihre Versicherungsnummern, soweit bekannt
- ihren Familien- und Vornamen
- ihr Geburtsdatum
- ihre Anschrift
- Beginn und Ende der Pflegetätigkeit
- etwaige Unterbrechungen der Pflegetätigkeit
- die Pflegestufe des Pflegebedürftigen
- die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 SGB VI
- den Beihilfebemessungssatz des Pflegebedürftigen.

## Anlage 1

### Rentenversicherungsträger

#### LVA Mecklenburg-Vorpommern

Hausanschrift:  
Neustrelitzer Straße 120  
Block D  
17033 Neubrandenburg  
Postfach: 17 06  
17007 Neubrandenburg  
Bank: Sparkasse Neubrandenburg  
BLZ: 150 502 00  
Kto.-Nr.: 3 010 404 696

#### LVA Thüringen

Hausanschrift:  
Kranichfelder Straße 3  
99097 Erfurt  
Postfach: 2 21  
99005 Erfurt  
Bank: Deutsche Bank Erfurt  
BLZ: 820 700 00  
Kto.-Nr.: 1 306 299

#### LVA Brandenburg

Kosmonautensteig 16  
15236 Frankfurt/Oder  
Bank: BfG Bank Berlin  
BLZ: 100 101 11  
Kto.-Nr.: 1 609 058 300

<sup>1</sup> Anlage 2 nicht abgedruckt.

**LVA Sachsen-Anhalt**Hausanschrift:

Paracelsusstraße 21

06114 Halle

Großkunde:

06092 Halle

Bank: Dresdner Bank Halle

BLZ: 800 800 00

Kto.-Nr.: 855 661 100

**LVA Sachsen**Hausanschrift:

Georg-Schumann-Straße 144-148

04159 Leipzig

Postfach: 98

04132 Leipzig

Großkunde:

04151 Leipzig

Bank: Dresdner Bank Leipzig

BLZ: 860 800 00

Kto.-Nr.: 0 708 883 800

**LVA Hannover**Hausanschrift:

Lange Weihe 2

30880 Laatzen

Großkunde:

30875 Laatzen

Bank: Norddeutsche Landesbank Hannover

BLZ: 250 500 00

Kto.-Nr.: 101 359 024

**LVA Westfalen**Hausanschrift:

Gartenstraße 194

48147 Münster

Postfach: 61 27

48125 Münster

Bank: Westdeutsche Landesbank Münster

BLZ: 400 500 00

Kto.-Nr.: 60 624

**LVA Hessen**Hausanschrift:

Städelstraße 28

60596 Frankfurt/Main

Postfach: 70 08 20

60558 Frankfurt/Main

Großkunde:

60591 Frankfurt/Main

Bank: Landesbank Hessen/Thüringen

BLZ: 500 500 00

Kto.-Nr.: 3 000 007

**LVA Rheinprovinz**Hausanschrift:

Königsallee 71

40215 Düsseldorf

Großkunde:

40194 Düsseldorf

Bank: Westdeutsche Landesbank – Girozentrale –

BLZ: 300 500 00

Kto.-Nr.: 4 061 313

**LVA Oberbayern**Hausanschrift:

Thomas-Dehler-Straße 3

81737 München

Postfach: 83 05 59

81705 München

Großkunde:

81729 München

Bank: Bayerische Landesbank – Girozentrale

BLZ: 700 500 00

Kto.-Nr.: 24 762

**LVA Niederbayern-Oberpfalz**Hausanschrift:

Am Alten Viehmarkt 2

84028 Landshut

Großkunde:

80024 Landshut

Bank: Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank Landshut

BLZ: 743 203 07

Kto.-Nr.: 6 010 350 083

**LVA Rheinland-Pfalz**Hausanschrift:

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Postfach: 15 80

67325 Speyer

Bank: Landesbank Rheinland-Pfalz – Girozentrale –

BLZ: 550 500 00

Kto.-Nr.: 110 040 938

**LVA für das Saarland**Hausanschrift:

Martin-Luther-Straße 2-4

66111 Saarbrücken

Postfach: 10 18 01

66018 Saarbrücken

Großkunde:

66108 Saarbrücken

Bank: Sparkasse Saarbrücken

BLZ: 590 501 01

Kto.-Nr.: 2428

**LVA Oberfranken und Mittelfranken**Hausanschrift:

Wittelsbacherring 11

95444 Bayreuth

Postfach: 10 07 64

95407 Bayreuth

Großkunde:

95440 Bayreuth

Bank: Kreissparkasse Bayreuth

BLZ: 773 501 10

Kto.-Nr.: 570 000 950

**LVA Freie und Hansestadt Hamburg**Hausanschrift:

Überseering 10

22297 Hamburg

Postfach: 60 15 60

22215 Hamburg

Bank: Hamburgische Landesbank

BLZ: 200 500 00

Kto.-Nr.: 103 259

**LVA Unterfranken**Hausanschrift:

Friedenstraße 14  
97074 Würzburg

Großkunde:

97064 Würzburg

Bank: Bayerische Vereinsbank Würzburg

BLZ: 790 200 76

Kto.-Nr.: 814 156

**LVA Schwaben**Hausanschrift:

An der Blauen Kappe 18  
88152 Augsburg

Postfach: 10 00 70

86135 Augsburg

Bank: Raiffeisen-Volksbank Augsburg

BLZ: 720 601 00

Kto.-Nr.: 97 020

**LVA Württemberg**Hausanschrift:

Adalbert-Stifter-Straße 105  
70437 Stuttgart

Postfach: 40 06 49

70406 Stuttgart

Großkunde:

70429 Stuttgart

Bank: Landesgirokasse Stuttgart

BLZ: 600 501 01

Kto.-Nr.: 2 001 485

**LVA Baden**Hausanschrift:

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe

Großkunde:

76122 Karlsruhe

Bank: Südwestdeutsche Landesbank Karlsruhe

BLZ: 660 500 00

Kto.-Nr.: 85 291

**LVA Berlin**Hausanschrift:

Messedamm 1  
14057 Berlin

Großkunde:

14047 Berlin

Bank: Berliner Volksbank

BLZ: 100 900 00

Kto.-Nr.: 99 005 009

**LVA Schleswig-Holstein**Hausanschrift:

Kronsfordter Allee 2-6  
23560 Lübeck

Großkunde:

23544 Lübeck

Bank: Landesbank Lübeck

BLZ: 230 500 00

Kto.-Nr.: 7 052 000 050

**LVA Oldenburg-Bremen**Hausanschrift:

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg

Postfach: 27 67

26017 Oldenburg

Großkunde:

26112 Oldenburg

Bank: Bremer Landesbank

BLZ: 290 500 00

Kto.-Nr.: 3 001 861 001

**LVA Braunschweig**Hausanschrift:

Kurt-Schumacher-Straße 20  
38102 Braunschweig

Postfach: 33 23

Großkunde:

38091 Braunschweig

Bank: Nord/LB Hannover

BLZ: 250 500 00

Kto.-Nr.: 821 009

**Bahnversicherungsanstalt**

Karlstraße 4-6

60329 Frankfurt/Main

Bank: Deutsche Verkehrs-Bank

BLZ: 501 103 00

ArV/West: Kto.-Nr. 1 010 620 800

ArV/Ost: Kto.-Nr. 1 010 609 963

AnV/West: Kto.-Nr. 1 010 609 246

AnV/Ost: Kto.-Nr. 1 010 609 289

**Seekasse**Hausanschrift:

Reimerstwiete 2  
20457 Hamburg

Postfach: 11 04 89

20404 Hamburg

Bank: Hamburgische Landesbank

BLZ: 200 500 00

Kto.-Nr.: 103 911

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**Hausanschrift:

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Großkunde:

10704 Berlin

Bank: Berliner Volksbank

BLZ: 100 900 00

Kto.-Nr.: 99 000 449

**Notverordnung  
zur Änderung des Sonderdienstgesetzes  
Vom 31. August 1995**

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:



**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Pastor im Sonderdienst erhält eine Besoldung in Höhe von 80 vom Hundert der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsgruppe A. Dabei bleibt die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B unberücksichtigt.“

**Artikel 2**

Der Pastor im Sonderdienst, der am 30. September 1995 Dienstbezüge erhält, die durch die Regelung nach Artikel 1 vermindert werden, erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Betrages der Verminderung. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Dienstbezüge ausschließlich des Teils des Ortszuschlages, der die Stufe 1 übersteigt, auf Grund der nach dem 30. September 1995 wirksam werdenden allgemeinen Gehaltsanhebungen erhöhen.

**Artikel 3**

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 20867 Az. 22-13-2

Düsseldorf, 20. Juli 1995

Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1995 den Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Die für die verfaßte Kirche relevanten Teile des Förderplanes werden mit der Bitte um Beachtung im folgenden veröffentlicht:

### **Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

beschlossen durch die Jugendkammer am 30. Juni 1995

**A Allgemeine Bestimmungen****B Richtlinien für die Förderung von Programmen mit internationalem Bezug**

- I Internationale Programme zur Begegnung mit Menschen aus christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften
- II Versöhnungsarbeit und politisches Lernen im internationalen Kontext
- III Förderungsvoraussetzungen und Förderungsumfang

**C Richtlinien für die Förderung der Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Jugendarbeit****D Richtlinien für die Förderung von Schwerpunkten**

- I Integrative Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen
- II Kulturpädagogische Projekte
- III Arbeit mit Mädchen

**E Richtlinien für die Förderung neuer Methoden der Jugendarbeit****F Richtlinien für die Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsarbeit****A Allgemeine Bestimmungen****1. Absicht der Förderung**

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch diesen Plan Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Anschaffungen für diese Arbeit. Diese Förderung versteht sich anregend oder unterstützend und geht davon aus, daß die Träger sich finanziell in angemessenem Umfang an der Maßnahme beteiligen.

**2. Art und Umfang der Förderung**

Die nach diesen Richtlinien zu fördernden Arbeitsbereiche sind in den Teilen B bis G aufgeführt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 2.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und kann nur gewährt werden, wenn die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingehalten werden.
- 2.2 Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes gefördert werden.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.4 Das Nähere regeln die Einzelrichtlinien.

**3. Förderungsvoraussetzungen****3.1 Als Förderungsempfänger kommen in Betracht:**

- 3.1.1 die evangelischen Jugendverbände und Werke, die Mitglied der Evangelischen Jugend im Rheinland sind,
- 3.1.2 die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

**3.2 Als sachliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:**

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

**3.3 Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieses Planes sind:**

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrtkosten,
- Materialkosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.
- Vorbereitungskosten (z. B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu 10 % der Gesamtkosten,

- Honorare im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien.
- 3.4 Nicht anrechnungsfähige Kosten sind insbesondere:
  - Personalkosten und Dienstaufwandsentschädigungen,
  - Honorare an haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3.5 Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 3.6 Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen regeln die Einzelrichtlinien.
- 4. Bewirtschaftungsgrundsätze
  - 4.1 Mit der Bewilligung muß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme / der Anschaffung gesichert sein. Andere Förderungsmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt nur bei angemessener Eigenleistung des Trägers und – bei Maßnahmenförderung – der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Als angemessene Eigenleistung im Sinne dieses Förderplanes sind in der Regel 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme / der Anschaffung aus Haushaltsmitteln des Trägers einzusetzen.
  - 4.2 Alle gewährten Mittel sind ausschließlich dem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Verwendung der Mittel muß nachprüfbar sein. Zweckentfremdet verwandte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 5. Bereitstellung und Verteilung der Mittel
  - 5.1 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.
  - 5.2 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich. Er kann den Finanzausschuß der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland mit der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel beauftragen. Dieser wird dabei durch die entsprechenden Fachausschüsse bzw. Fachreferentinnen und Fachreferenten beraten.
  - 5.3 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland entscheidet abschließend über Widersprüche.
  - 5.4 Das Amt für Jugendarbeit ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- 6. Antragsverfahren
 

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der jeweiligen beim Amt für Jugendarbeit erhältlichen Antragsvordrucke schriftlich dorthin zu richten. Anträge werden nur entgegengenommen, wenn die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Richtlinien dieses Förderplanes an.

  - 6.1 Anträge bestehen aus:
    - der detaillierten Darstellung der Maßnahme, des Programms / Grund der Anschaffung und
    - einem Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind. Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken.
  - 6.2 Fristen
 

Anträge sind fristgerecht einzureichen. Mittel für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden, sind bis zum 15. Januar; Mittel für alle anderen Maßnahmen und für Anschaffungen sind bis zum 15. April zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels.
  - 7. Bewilligung, Widerruf
    - 7.1 Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
    - 7.2 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuß über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
    - 7.3 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.
    - 7.4 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Amt für Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.
  - 8. Abrechnungsverfahren
    - 8.1 Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen. Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf Konten, deren Inhaber Förderungsempfänger nach 3.1 dieser Richtlinien sind.
    - 8.2 Für den Nachweis der Verwendung der bewilligten Mittel sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden. Dieser Verwendungsnachweis besteht
      - 8.2.1 bei Maßnahmen und Projekten aus:
        - dem ausführlichen Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
        - der Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
        - Teilnehmerlisten, die Namen und Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren persönliche Unterschrift, die persönliche Unterschrift der Leiterin / des Leiters der Maßnahme, vollständige Anschrift des Trägers der Maßnahme sowie Ort und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten müssen.
      - 8.2.2 bei Anschaffungen aus:
        - dem Nachweis der Anschaffung.
    - 8.3 Verwendungsnachweise sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Anschaffung der Mittel, im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland einzureichen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen und Anschaffungen im November sind spätestens bis zum 30. November einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Verwendungsnachweise, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen nur in soweit berücksichtigt werden, als nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.
    - 8.4 Eine Vorlage der Belege im Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind jedoch entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

8.5 Das Amt für Jugendarbeit ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Es kann sich dabei Dritter bedienen.

9. Eigentumsverhältnisse, Inventarisierung

Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise aus der Förderung beschafft hat, sind zu inventarisieren. Das Amt für Jugendarbeit ist auf Aufforderung ein Auszug des Inventarverzeichnisses zu übergeben.

**B Richtlinien für die Förderung von Programmen mit internationalem Bezug**

**B I Internationale Programme zur Begegnung mit Menschen aus christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften**

1. Absicht der Förderung

Die Mittel sind bestimmt für Veranstaltungen, die in der Zusammenarbeit mit festen Partnern im Ausland vorbereitet und durchgeführt werden und eine Rückbegegnung zum Ziel haben. Sie sollen Jugendlichen ermöglichen, durch geplante und vorbereitete Begegnungen mit Menschen christlicher Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften deren religiöse Praxis und Spiritualität, ihre Arbeitsweise und Strukturen kennenzulernen und bestehende Kontakte zu pflegen.

2. Inhalt der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen, die die Begegnung mit Menschen und das Kennenlernen ihrer religiösen Praxis und Spiritualität zum Inhalt haben. Sie sollen auch dem Kennenlernen von Strukturen und Einrichtungen christlicher Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften dienen, sowie die Beschäftigung mit religiösen und sozialen Fragen anderer Länder im Zusammenhang mit der Situation der dortigen Kirchen und Religionsgemeinschaften ermöglichen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden internationale Veranstaltungen:

- a) Begegnungen, Jugendgemeinschafts- und -sozialdienste und Projekte,
- b) Bildungsveranstaltungen,
- c) die mandatierte Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Tagungen und Konferenzen, sofern ein übergreifendes Interesse der Evangelischen Jugend im Rheinland besteht.

3.2 Förderungsgrundsätze

- a) Als international gilt eine Veranstaltung, wenn die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Nationalität oder Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Deutschland werden im Sinne dieser Richtlinien wie deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer behandelt.
- b) Internationale Veranstaltungen können im In- und Ausland durchgeführt werden.
- c) Internationale Veranstaltungen müssen mit mindestens einem ausländischen Partner durchgeführt

werden. In diesem Fall wird das Programm in Absprache mit dem Partner vorbereitet und gestaltet.

- d) Internationale Veranstaltungen können mit mehreren ausländischen Partnern durchgeführt werden. In diesem Fall liegt die Programmverantwortung in der Hand des Antragstellers.

4. Förderungs ausschluß

Studienfahrten und touristische Rundreisen sowie Veranstaltungen, die Teil des Kirchlichen Unterrichts sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

**B II Versöhnungsarbeit und politisches Lernen im internationalen Kontext**

1. Absicht der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Versöhnungsarbeit und der politischen Bildung im Ausland.

2. Inhalt der Förderung

Die Mittel sind bestimmt für Veranstaltungen, die ein politisches Lernen zum Ziel haben, das durch Maßnahmen im Ausland

- a) die aktive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des deutschen Nationalsozialismus fördert;
- b) zur aktiven Auseinandersetzung mit den Auswirkungen deutscher Politik (insbesondere der Außen-, Außenwirtschafts-, Entwicklungs-, Militär- und Umweltpolitik) und individuellen Verhaltens auf Gruppen und Völker im Ausland anleitet.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- a) Jugendgemeinschafts- und -sozialdienste sowie Projekte;
- b) Bildungsveranstaltungen.

3.2 Gefördert werden

Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden; die Durchführung eines Teils der Veranstaltung in Deutschland ist möglich, wenn dieser weniger als die Hälfte der Programmtage umfaßt.

**B III Förderungsvoraussetzungen und Förderungsumfang**

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Der Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Antragstellers sowie die geplanten/gewünschten Auswirkungen auf die Jugendarbeit des Antragstellers müssen deutlich werden.

1.2 Die Veranstaltung muß gründlich vorbereitet und ausgewertet werden.

2. Zeitdauer

2.1 Die Dauer der Veranstaltung darf sechs Programmtage nicht unterschreiten. Ausgenommen sind Veranstaltungen gemäß B I 3.1. b) und c).

2.2 Programmtage nach Maßgabe dieser Richtlinien sind die Veranstaltungstage abzüglich der Reisetage (Hin- und Rückreise, Reise zu einem anderen Veranstaltungsort).

- 2.3 Bei Veranstaltungen nach B I 3.2 a) müssen mindestens die Hälfte der Programmtage gemeinsam mit der Partnergruppe verbracht werden.  
Bei Veranstaltungen nach B II 3.1 muß mehr als die Hälfte der Programmtage ein politisches Bildungsprogramm von mindestens sechs Stunden täglich aufweisen.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 3.1 Im Falle einer Veranstaltung nach I 3.1 a) und II 3.1 a) beträgt das Mindestalter 14 und das Höchstalter 27 Jahre; in anderen Fällen beträgt das Mindestalter 16 Jahre.
- 3.2 Die Anzahl der ausländischen und deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer muß in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Falle der Veranstaltungen nach I 3.1 a) und b) gilt ein Verhältnis bis zu  $1/3 : 2/3$  bzw. umgekehrt als angemessen.
- 3.3 Im Falle einer Veranstaltung nach I 3.1 a) und II 3.1 a) können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 27 Jahre, in den Fällen I 3.1 b) und II 3.1 b) auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit gefördert werden, wenn ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht. Als angemessen gilt in der Regel ein Verhältnis von 1 : 10; werden durch die Art des Programms besonders hohe Ansprüche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt, kann auf Antrag dieses Verhältnis auf 1 : 7 reduziert werden.
- 3.4 Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Bereich des Förderungsempfängers kommen.
4. Art und Umfang der Förderung
- 4.1 Gefördert werden:
- Veranstaltungen nach Ziffer I in Deutschland mit bis zu 100,00 DM je Teilnehmerin oder Teilnehmer,
  - Veranstaltungen nach Ziffer I im Ausland mit bis zu 75,00 DM je deutsche Teilnehmerin oder Teilnehmer,
  - Veranstaltungen nach Ziffer II mit bis zu 100,00 DM je deutsche Teilnehmerin oder Teilnehmer.
  - Über die Förderung von Veranstaltungen nach Ziffer I 3.1 c) entscheidet der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland auf Vorschlag des Ausschusses für internationale und multikulturelle Jugendarbeit.
- 4.2 Für Veranstaltungen mit mehr als zehn Programmtagen kann jeweils der doppelte Satz gewährt werden.
- 4.3 Die Zahl der förderungsfähigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beträgt in Deutschland maximal 30 Personen, im Ausland maximal 20 Personen.
- C Förderung der Arbeit mit Kindern in der Jugendarbeit**
1. Absicht der Förderung  
Die Mittel sind bestimmt für innovative Veranstaltungen mit Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahren im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit.
2. Inhalt der Förderung  
Die Mittel zur Förderung der Arbeit mit Kindern in der Jugendarbeit stehen für Projekte, Aktionen und Ferienmaßnahmen zur Verfügung, die von Antragstellern erstmalig veranstaltet werden.  
Die Maßnahmen müssen Modellcharakter haben und entsprechend exemplarisch und übertragbar sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen dazu beitragen, die Angebotsvielfalt für Kinder in deren unmittelbarem Lebensumfeld zu erweitern und die bei erstmaliger Veranstaltung höheren Gesamtkosten aufzufangen.
3. Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden
- Die Entwicklung und Erprobung von Projekten und Maßnahmen am Ort, die mit kindgerechten Methoden vielfältiges Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen sowie kreative Fähigkeiten fördern und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder einbeziehen.
  - Die Entwicklung und Durchführung von Projekten, Aktionen, Ferienmaßnahmen am Ort oder Gruppenangeboten für behinderte und nichtbehinderte Kinder, die gemeinsame Erfahrungsräume erschließen und Vorurteile und Ängste abbauen helfen.
  - Die Entwicklung und Durchführung von Projekten, Aktionen, Ferienmaßnahmen oder Gruppenangeboten am Ort mit interkulturellen und/oder interreligiösen Inhalten, die die Begegnung zwischen ausländischen und deutschen Kindern ermöglichen, den Abbau von Vorurteilen fördern und die bereits im Kindesalter der sich in der Gesellschaft verstärkenden Polarisierung entgegenwirken.
4. Voraussetzung der Förderung
- 4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Antragstellers / der Antragstellerin stehen.
- 4.2 Gefördert werden Veranstaltungen, die vom Antragsteller in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen.
5. Art und Umfang der Förderung
- 5.1 Gefördert werden:
- Tagesveranstaltungen mit bis zu 5,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 25,00 DM je Teilnehmer/in nicht überschreiten.
  - Mehrtägige Veranstaltungen (mit mindestens einer Übernachtung) mit bis zu 10,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 40,00 DM je Tag und Teilnehmer/in nicht überschreiten.
  - Projekte mit bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.
  - Projekte, deren Durchführung auf mehrere Jahre angelegt ist, sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar. Maßnahmen, die auf mehrere Jahre konzipiert werden, können bis zu dreimal bei der Förderung berücksichtigt werden, sofern vor Beginn der Maßnahme deren Gesamtkonzept als Gegenstand des Förderantrags vorgelegt wird.
- 5.2 Förderungsausschuß  
Zuwendungen an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht anrechnungsfähig.

**D Richtlinien für die Förderung von Schwerpunkten****D I Integrative Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen**

## 1. Absicht der Förderung

Durch die Förderung sollen Maßnahmen ermöglicht, unterstützt und in ihrer Bedeutung hervorgehoben werden,

- die durch Begegnung und gemeinsames Engagement zur Partnerschaft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten führen,
- helfen, gegenseitige Vorurteile abzubauen und
- im gemeinsamen Leben und Lernen Kenntnisse über die jeweiligen Lebenssituationen vermitteln.

## 2. Inhalt der Förderung

Gefördert werden gemeinsame Freizeiten und Seminare mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die öffentlich oder kirchlich nicht oder nur in geringem Umfang gefördert werden. Das Mindestalter förderungsfähiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt 13 Jahre, das Höchstalter 27 Jahre, bei Behinderten 35 Jahre.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Maßnahme soll gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbereitet und ausgewertet werden.
- Aus dem Programm muß eindeutig hervorgehen, daß die Maßnahme Begegnungscharakter hat.
- Die Zahl der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der teilnehmenden Behinderten stehen.
- Der Anteil der behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu nichtbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll mindestens ein Drittel, maximal zwei Drittel betragen.

## 4. Förderungsumfang

Die Maßnahmen werden mit bis zu 10,00 DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gefördert.

**D II Kulturpädagogische Projekte**

## 1. Absicht der Förderung

Die Förderung soll die Entwicklung neuer kulturpädagogischer Methoden in der evangelischen Jugendarbeit sowie deren Einsatz und Anwendung anregen und unterstützen.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen. Die Maßnahmen sollen auf die evangelische Jugendarbeit anderer Träger übertragbar sein. Als Projekte gelten Maßnahmen, die innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes und zusätzlich oder ergänzend zur bestehenden Jugendarbeit durchgeführt werden.

## 3. Förderungsumfang

Gefördert werden:

- 3.1 Tagesveranstaltungen mit bis zu 5,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 25,00 DM je Teilnehmer/in nicht überschreiten.
- 3.2 Mehrtägige Veranstaltungen (mit mindestens einer Übernachtung) mit bis zu 10,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 40,00 DM je Tag und Teilnehmer/in nicht überschreiten.
- 3.3 Projekte, deren Durchführung auf mehrere Jahre angelegt ist, sind insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren förderbar. Maßnahmen, die auf mehrere Jahre konzipiert werden, können bis zu dreimal bei der Förderung berücksichtigt werden, sofern vor Beginn der Maßnahme deren Gesamtkonzept als Gegenstand des Förderantrags vorgelegt wird.

**D III Förderung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen**

## 1. Absicht der Förderung

Die Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die gezielt Mädchen und junge Frauen mit der Zielsetzung ansprechen, deren Selbständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewußtseins zu fördern.

## 2. Inhalt der Förderung

Mädchenarbeit ist parteiliche Arbeit für und mit Mädchen. Sie bietet Freiräume, in denen sich Mädchen treffen, austauschen und entwickeln können. Zielsetzung ist der Abbau von Benachteiligung von Mädchen und Frauen und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen für Mädchen:

- a) Projekte, Modelle, und Seminare mit mädchenbezogenen Bildungs-, Freizeit- und Beratungsangeboten,
- b) Bildungs- und Sonderveranstaltungen,
- c) Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Erprobung mädchenspezifischer Methoden.
- e) Bezuschussungsfähig sind darüber hinaus:
  - Maßnahmen, die die konzeptionelle Verankerung von Mädchenarbeit fördern,
  - Maßnahmen, die die Bedingungen für die kontinuierliche Arbeit mit Mädchen ermöglichen,
  - Angebote zur kulturpädagogischen Arbeit mit Mädchen,
  - Maßnahmen mit ausländischen Mädchen,
  - Sexualpädagogische Maßnahmen,
  - Selbstverteidigungsseminare.

## 4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Maßnahmen werden gefördert, wenn sie in Planung und Konzeption so angelegt sind, daß Übertragbarkeit für andere Träger besteht.
- 4.2 Maßnahmen werden gefördert, wenn sie integrierter Bestandteil der Jugend- und Gemeindefarbeit des Trägers und damit längerfristig angelegt sind.

5. Art und Umfang der Förderung
- 5.1 Gefördert werden:
- Tagesveranstaltungen mit bis zu 5,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 25,00 DM je Teilnehmerin nicht überschreiten.
  - Mehrtägige Veranstaltungen mit bis zu 5,00 DM; Internatsveranstaltungen (mit Übernachtung) mit bis zu 10,00 DM. Der Zuschuß darf jedoch einschließlich der öffentlichen Mittel 40,00 DM je Tag und Teilnehmerin nicht überschreiten.
  - Projekte, Modelle, Maßnahmen mit bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten gemäß A 3.

- 3.2 Das Mindestalter förderungsfähiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt 14 Jahre.
- 3.3 Die Schulung muß sich über mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage erstrecken und pro Tag mindestens fünf Zeitstunden an Programm aufweisen.
- 3.4 Maßnahmen im Rahmen des Kirchlichen Unterrichts sind nicht förderungsfähig.
4. Förderungsumfang
- Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten, darf jedoch 25,00 DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.

Das Landeskirchenamt

## E Richtlinien für die Förderung von Innovativen Projekten in der Jugendarbeit

1. Absicht der Förderung
- Die Mittel sind bestimmt für die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte im Rahmen evangelischer Jugendarbeit.
2. Inhalt der Förderung
- Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die vom Antragsteller in dieser Form erstmalig durchgeführt werden und von ihrer konzeptionellen Einbringung am Ort her eine Neuerung darstellen. Die Maßnahmen müssen auf die evangelische Jugendarbeit anderer Träger übertragbar sein. Als Projekte gelten Maßnahmen, die innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes und zusätzlich oder ergänzend zur bestehenden Jugendarbeit durchgeführt werden.
3. Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Projekte innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes.
4. Förderungsvoraussetzung
- In Erweiterung zu A 8.2.1 ist dem Verwendungsnachweis eine umfassende Dokumentation der Maßnahme beizufügen.
5. Förderungsumfang
- Gefördert werden Maßnahmen mit bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

## F Richtlinien für die Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsarbeit

1. Absicht der Förderung
- Die Mittel sind bestimmt für die Mitarbeiterschulungen, die auf Grund religiöser oder religionspädagogischer Schwerpunkte öffentlich nicht gefördert werden.
2. Inhalt der Förderung
- Gefördert werden Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit religiösen oder religionspädagogischen Inhalten.
3. Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen, für die keine Fördermöglichkeit aus öffentlichen Mitteln besteht.

## Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz des Gemeindeamtes

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost“ führt.
- (2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz im Bereich der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde.

### § 2

#### Aufgaben des Gemeindeamtes

- (1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:
- die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
  - das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - die Vermögensverwaltung,
  - die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
  - die Verwaltung der Liegenschaften und Mietobjekte,
  - die Versicherungsangelegenheiten,
  - die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
  - die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
- Weitere Aufgaben können dem Gemeindeamt durch Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Den beteiligten Gemeinden werden nach Maßgabe des Stellenplans die zur Wahrnehmung der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben notwendigen Dienstkräfte im Wege der ständigen Abordnung zur Verfügung gestellt. Zu den vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben gehören die Führung der Kirchenbücher und das kirchliche Meldewesen.

### § 3

#### **Gemeinsamer Verwaltungsausschuß**

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht über die Liste der Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt worden sind, in den Gemeinsamen Verwaltungsausschuß. Für jedes Mitglied sind vom Presbyterium zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuß wählt nach jeder Presbyteriumswahl die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß. Bei der sinngemäßen Anwendung des Art. 123 Abs. 2 KO tritt an die Stelle der Kirchmeisterin / des Kirchmeisters die/der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

(5) Die Leiterin / der Leiter des Gemeindeamtes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

### § 4

#### **Vertretung des Gemeindeamtes**

(1) Die Leitung, die Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeinsame Verwaltungsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeinsame Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der/des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

### § 5

#### **Aufgaben des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses**

(1) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

3. die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

### § 6

#### **Verwaltungskosten und Vermögen**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten ab 1996 nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Bewertung von Stellen für Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vom-Hundert-Satz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

### § 7

#### **Stellenplan und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes**

(1) Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Dienstgeber.

(2) Das Presbyterium der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten auf Beschluß des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses aus; dieser bedarf dazu einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin / eines Kirchenbeamten. Im übrigen nimmt der Gemeinsame Verwaltungsausschuß die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

(3) Vorgesetzte der Leiterin / des Leiters des Gemeindeamtes sind die Vorsitzenden der Presbyterien der beteiligten Gemeinden.

(4) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiterinnen/Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

(5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Arbeitsverträge mit der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde bleiben bestehen. Die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde ordnet diese Beschäftigten zum Gemeinsamen Gemeindeamt ständig ab und überträgt die Dienstaufsicht auf den Gemeinsamen Verwaltungsausschuß, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

Die Eingruppierung, Höhergruppierung oder Kündigung solcher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter spricht das Presbyterium der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde auf Beschluß des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses aus.

Im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter kann ein Arbeitgeberwechsel von der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde zum Gemeinsamen Gemeindeamt erfolgen.

### § 8

#### **Leitung des Gemeindeamtes**

(1) Die Leiterin / der Leiter des Gemeindeamtes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Ihr/Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Ge-

meindeamt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihr/ihm unterstellt.

(2) Die Leiterin / der Leiter des Gemeindeamtes ist außerdem zuständig und verantwortlich für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Im Rahmen des Sitzungsdienstes für die Leitungsorgane ist das Gemeindeamt durch die Leiterin / den Leiter oder eine andere Mitarbeiterin / einen anderen Mitarbeiter grundsätzlich vertreten.

### § 9

#### Änderung der Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund des Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Neu hinzukommende Gemeinden können frühestens nach drei Jahren mit einer 24monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall regelt der Gemeinsame Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit den Presbyterien des bisherigen Trägerverbundes unverzüglich die Auseinandersetzung.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Gemeinsame Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben vom 18. Januar 1973 außer Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 20. Juni 1995

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. August 1995

(Siegel)  
Nr. 19802

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 18. November 1980 den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld erichtet. Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 wird für den Verband folgende Satzung erlassen:

### A. Allgemeines

#### § 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden

- a) Elberfeld-Nord
- b) Elberfeld-Ost
- c) Elberfeld-Südstadt
- d) Elberfeld-West
- e) Uellendahl
- f) Kreuzkirchengemeinde
- g) Am Kolk

werden auf Grund des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

(2) Sie bejahen im Sinne der Leuenberger Konkordie, daß die Lehrunterschiede des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses die Kirchengemeinschaft innerhalb eines Verbandes von Gemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand nicht hindern (LS-Beschluß vom 10. Januar 1974).

Sie achten dabei einander in ihrem jeweiligen Bekenntnisstand und in den sich daraus ergebenden Entscheidungen.

(3) Der Verband hat den Namen

„Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“.

Er führt ein Siegel.



(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

(1) Der Verband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Gemeindeverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld und des ebenfalls aufgelösten Gemeindeverbandes der Evangelisch-reformierten Gemeinden in Wuppertal-Elberfeld.

(2) Der Verband führt die besonderen Traditionen dieser Verbände nach Maßgabe dieser Satzung fort.

(3) Das Vermögen der aufgelösten Verbände und des Verwaltungsamtes ist von dem Verband übernommen worden.

### § 3

Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld.

## B. Geistliche Aufgaben

### § 4

Der Verband hat folgende geistliche Aufgaben:

1. Fortführung der Bekenntnistradition der angeschlossenen Gemeinden und der bisherigen konfessionellen Verbände.
2. Förderung des Gesprächs zwischen den Vertretern der verschiedenen Bekenntnisse.
3. Beratung der Gemeinden in Fragen besonderer Bekenntnisprägung, insbesondere in Fragen
  - a) des Gottesdienstes und der Gottesdienststätten;
  - b) des Katechismusgebrauches;
  - c) der Pfarrwahl;
  - d) der Satzungen.
4. Koordinierung und ggf. Durchführung gemeinsamer Aufgaben der Gemeindeglieder, die über die Einzelgemeinde hinausgehen.
5. Fortführung der Mitgliedschaft der bisherigen Verbände im Lutherischen Weltbund und im Reformierten Bund.
6. Wahrnehmung der Rechte der bisherigen Verbände gegenüber dem Evangelischen Vereinshaus, dem Lutherstift, dem Predigerseminar in Elberfeld und dem Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium.

### § 5

(1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet der Verband einen lutherischen und einen reformierten Konvent.

(2) Die Konvente bestehen aus Mitgliedern der Presbyterien der Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Bekenntnisprägung.

Die Kirchengemeinden Elberfeld-Südstadt und Uellendahl teilen jeweils nach der Neu- und Umbildung der Presbyterien mit, welchem Konvent die von ihnen zu entsendenden Mitglieder angehören.

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk entsendet die Mitglieder ihres Presbyteriums in den lutherischen Konvent.

Die übrigen Kirchengemeinden entsenden die Mitglieder ihrer Presbyterien entsprechend § 6 der Gemeindegatzungen. An den Sitzungen der Konvente können Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Konvente benennen die Vertreter für Organe bekenntnisgeprägter Stiftungen, Vereine, Ausschüsse und sonstige Einrichtungen.

Insbesondere benennt der lutherische Konvent die Vertreter für den Verwaltungsrat des Lutherstiftes, der reformierte Kon-

vent die Vertreter für das Kuratorium des Predigerseminars, für das Kuratorium des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums und den/die Kirchmeister/Kirchmeisterin für das Grundvermögen am Kirchplatz.

(4) Die Konvente wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst. Sie können sich mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen finden auf ihren Sitzungen die für das Presbyterium nach der Kirchenordnung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Konvente treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

### § 6

Der Verband sorgt für die Errichtung und Besetzung der notwendigen Pfarrstellen.

### § 7

Der Verband rüstet Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Pfarrer/Pfarrerinnen für ihren Dienst durch besondere Veranstaltungen zu. Dazu dienen u. a. der lutherische Pfarrkonvent und die reformierte Pastorenkonferenz sowie ggf. besondere Mitarbeiterversammlungen.

## C. Verwaltungsaufgaben

### § 8

Das von den bisherigen Verbänden übernommene Vermögen, insbesondere die Friedhöfe und das „Grundvermögen Kirchplatz“, wird bestimmungsgemäß als Sondervermögen weitergeführt.

Insoweit bestehende Satzungen und Bestimmungen gelten weiter und können nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit derjenigen Mitglieder der Verbandsvertretung geändert werden, die dem Bekenntnis des aufgelösten Verbandes folgen, dem das Vermögen ehemals zugeordnet war.

### § 9

Der Verband unterhält für die angeschlossenen Gemeinden ein gemeinsames Verwaltungsamt.

Dem Verwaltungsamt ist der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld angeschlossen.

Weitere nicht verbandsangehörige Gemeinden und Körperschaften können sich dem Amt anschließen.

### § 10

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird, soweit nicht eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden durch Beiträge gedeckt.

(2) Als Maßstab für die Bemessung der Beiträge dient das Verhältnis der Gesamtverbandszuweisungen zum Haushaltsausgleich der Verbandsgemeinden.

(3) Für Gemeinden und Körperschaften, die sich gemäß § 9 dem Verwaltungsamt anschließen, ist eine besondere Regelung zu treffen, die der Beschlußfassung der Verbandsvertretung bedarf.

### § 11

Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand.

### § 12

(1) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gebildet.

- (2) Der Verbandsvertretung gehören an:
- der/die Vorsitzende;
  - die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
  - die Vorsitzenden der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden; soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsvertretung ein;
  - je angeschlossene Kirchengemeinde ein Abgeordneter / eine Abgeordnete. Für jeden Abgeordneten / jede Abgeordnete ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen.  
Die Abordnung kann durch die Presbyterien widerrufen werden.
  - bis zu drei von dem Verbandsvorstand zu berufende Pfarrer/Pfarrerinnen oder für das Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder, die unter angemessener Berücksichtigung der gemeinsamen Aufgaben und Dienste des Verbandes ausgewählt werden. Unter ihnen soll mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin des Gesamtverbandes sein. Die Berufung erfolgt für eine Wahlperiode der Presbyterien.
  - Scheidet eines dieser Mitglieder aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so wird an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 2, a-d, endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
- (4) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der Pfarrer/Pfarrerinnen die Zahl der Presbyter/Presbyterinnen nicht übersteigen.

#### § 13

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten
- die Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Verbandsvorstandes, des Kirchmeisters / der Kirchmeisterin, des Friedhofskirchmeisters / der Friedhofskirchmeisterin, des Kirchmeisters / der Kirchmeisterin für das Grundvermögen am Kirchplatz und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme der Konventsvorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gewählt.  
Die gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung von den beiden Konventen gewählten Vorsitzenden gehören kraft ihres Amtes dem Verbandsvorstand an;
  - die Wahl der Mitglieder etwa zu bildender Ausschüsse gemäß Abs. 2;
  - die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen des Gemeindeverbandes in den in § 4 Ziffer 5 und 6 genannten Einrichtungen. Soweit diese Einrichtungen bekenntnisgebunden sind, entsprechend den Vorschlägen der Konvente;
  - die Wahl der Verbandspfarrer/Verbandspfarrerinnen;
  - die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung;
  - die Beschlußfassung über Änderungen der Zweckbestimmung der Sondervermögen;
  - die Beschlußfassung gemäß § 10 (3);
  - im Rahmen der Verbandsaufgaben die Beschlußfassung über grundlegende Änderungen des Verbandsvermögens, insbesondere über die Schaffung neuer Dauereinrichtungen, über die Einrichtung von Verbandspfarrstellen, über die Aufstellung der Stellenpläne, über die Errichtung neuer Gebäude und deren Planung und über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz;

- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Verbandsbeiträge;
  - die Feststellung der Jahresrechnungen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse bestellen und deren Befugnisse, soweit erforderlich, durch Satzungen regeln.  
Den Ausschüssen können auch sachkundige, für das Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder angehören.

#### § 14

- (1) Dem Vorstand des Gemeindeverbandes gehören 14 Mitglieder an, nämlich
- der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin,
  - die Kirchmeister/Kirchmeisterinnen,
  - je Verbandsgemeinde 1 Mitglied,
  - die Vorsitzenden der beiden Konvente.
- (2) Der/die Vorsitzende sowie sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Konvente, werden von der Verbandsvertretung aus den Mitgliedern der Presbyterien der Verbandsgemeinden für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestellen.  
Die Zahl der Pfarrer/Pfarrerinnen darf die Zahl der Presbyter/Presbyterinnen nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Vorsitzenden der von der Verbandsvertretung bestellten Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten verhandelt werden sollen, die in die Zuständigkeit des entsprechenden Ausschusses fallen.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Gemeindeverbandes soll entsprechend Artikel 109 Abs. 4 der Kirchenordnung zu den Sitzungen des Vorstandes zur Beratung hinzugezogen werden.

#### § 15

- (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung (§ 13) begründet ist.
- (2) In Eilfällen kann er auch in den der Verbandsvertretung vorbehaltenen Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, die alsbald der Vertretung zur Genehmigung vorzulegen sind. Im übrigen bereitet er die Beschlüsse der Vertretung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### § 16

Für Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassung der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes und der in dieser Satzung genannten Ausschüsse gelten, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die Artikel 116 Abs. 2 und 3, 117-124 der Kirchenordnung entsprechend. Die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung (§ 13 (1) e) bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit in der Verbandsvertretung.

## § 17

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. November 1980 außer Kraft.

Wuppertal, den 14. Juli 1995

(Siegel) Verbandsvertretung  
des Verbandes Ev. Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld  
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 14. August 1995  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung für den  
Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)  
der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken  
und Völklingen  
– Region Saar –**

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen durch ihre Synode übereinstimmend folgende Satzung für den

Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)  
– Region Saar –

beschlossen:

## § 1

**Wesen und Aufgaben**

1. Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Der KDA ist eine besondere Form, in der die Kirche ihrem Auftrag zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie nachkommt.
2. Ziel des KDA – Region Saar – ist es, im Einklang mit dem Auftrag der Kirche, Gemeinden zu angemessenem Umgang mit Problemen der Arbeit zu motivieren, sie in dieser Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten, die Bildung von KDA-Kreisen und -Ausschüssen auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern und die Fortbildung der darin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, daß die in den Gemeinden und in den kreiskirchlichen KDA-Ausschüssen geleistete Arbeit in die Arbeit des KDA zurückgebunden wird. In Absprache mit dem KDA kann ein gemeindlicher oder kreiskirchlicher KDA-Ausschuß für eine bestimmte Problemstellung Verantwortung übernehmen. An diesen Aufgaben werden die Einrichtungen der Kirchenkreise beteiligt.
3. Darüber hinaus wirkt der KDA – Region Saar – mit Einrichtungen, Verbänden, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und anderen relevanten Gruppierungen zur Erfüllung

seiner Aufgaben zusammen. Ökumenische Kontakte werden von ihm gefördert und ausgebaut.

4. Der KDA arbeitet mit benachbarten Regionalstellen zusammen, ebenso mit den für diesen Arbeitsbereich zuständigen Ämtern und Diensten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der benachbarten Landeskirchen.
5. Der Dienst des KDA kann von allen Evangelischen Gemeinden, Kirchenkreisen und deren Einrichtungen in der Region in Anspruch genommen werden.

## § 2

**Rechtsstellung**

1. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist eine Einrichtung der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen. Er erhält die Bezeichnung „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) – Region Saar –“.
2. Er erfüllt seinen Auftrag im Rahmen dieser Satzung.

## § 3

**Gesamtleitungsrecht**

1. Das Gesamtleitungsrecht des KDA obliegt den Kreissynodalvorständen der zusammenwirkenden Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung.
2. Dritten gegenüber treten die Kirchenkreise in allen Angelegenheiten des KDA als Gesamtschuldner/Gesamtberechtigte auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet gemäß dem Schlüssel nach § 6 dieser Satzung.

## § 4

**Geschäftsführender Ausschuß**

1. Zum Zwecke des gemeinsamen Handelns des KDA bilden die beteiligten Kirchenkreise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes einen Geschäftsführenden Ausschuß (im folgenden: GA).
2. Die drei Kreissynodalvorstände entsenden jeweils drei Mitglieder ihrer Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den GA. Unter ihnen sollte jeweils ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und ein Mitglied des synodalen KDA-Ausschusses sein.
3. Der GA wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Zugleich wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Dabei sollen nach Möglichkeit Personen aus verschiedenen Kirchenkreisen Berücksichtigung finden.
4. Die Amtsdauer des GA beträgt jeweils vier Jahre. Die Wahlen werden zeitlich an die Wahlen zur Kreissynode gebunden.
5. Der GA tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich; er muß zusammentreten, wenn ein Kirchenkreis oder eine Funktionspfarrerin oder ein Funktionspfarrer oder eine Sozialsekretärin oder ein Sozialsekretär der Regionalstelle es beantragt.
6. Die Funktionspfarrerinnen und -pfarrer des KDA sowie die Sozialsekretärinnen und -sekretäre nehmen an den Sitzungen beratend teil, ggf. auch die Landespfarrerin oder der Landespfarrer; sie oder er wird zu den Sitzungen eingeladen.
7. Für die Verhandlung und die Beschlußfassung des GA gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116 Abs. 2 und 3 bis Art. 124 KO) sinngemäß.

## § 5

**Aufgaben und Kompetenzen des GA**

Der GA führt die laufenden Geschäfte des KDA außerhalb der gemeinsamen Sitzungen der drei Kreissynodalvorstände. Die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 3000 DM sowie über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern obliegt den beteiligten Kreissynodalvorständen.

## § 6

**Haushalt**

1. Die für die Aufgaben des KDA bereitzustellenden Mittel werden durch Umlagen der drei Kirchenkreise nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel für die gemeinsamen Einrichtungen aufgebracht.
2. Über die Höhe der Umlagen beschließen die Kreissynoden. Der Haushalt des KDA ist Bestandteil des Gemeinsamen Haushaltes der drei Kirchenkreise.
3. Der GA stellt den jährlichen Haushaltsentwurf auf.
4. Die Feststellung der Jahresrechnung obliegt den drei Kreissynodalvorständen.

## § 7

**Berufung der Mitarbeitenden**

1. Die hauptamtliche Funktionspfarrerin oder der hauptamtliche Funktionspfarrer sowie die Sozialsekretärin oder der Sozialsekretär werden auf Vorschlag des GA im Einvernehmen mit den drei Kreissynodalvorständen durch den Kreissynodalvorstand des jeweils berufenden Kirchenkreises gewählt.
2. Die Personalkosten der Funktionspfarrerin oder des Funktionspfarrers werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes gezahlt.
3. Die Funktionspfarrerinnen oder Funktionspfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis werden durch den jeweiligen KSV, weitere Mitarbeitende auf Vorschlag des GA vom zuständigen Kirchenkreis im Einvernehmen mit den beiden anderen Kirchenkreisen berufen.
4. Das Vorschlagsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt, sowie das Besetzungsrecht des zuständigen Presbyteriums.

## § 8

**Regionalstelle**

Der GA bildet im Einvernehmen mit den drei Kirchenkreisen eine Regionalstelle für die Industrie- und Sozialarbeit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 9

**Verwaltung**

Für die Verwaltung und für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Verwaltungsordnung vom 8. April 1960 in der jeweils gültigen Fassung sowie die entsprechenden kirchlichen Vorschriften.

## § 10

**Geschäftsordnung**

Der GA erläßt im Einvernehmen mit den drei Kirchenkreisen eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Zusammensetzung der Regionalstelle sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des KDA.

## § 11

**Auflösung**

Bei Auflösung des KDA fällt das gemeinsame Vermögen an die Träger entsprechend dem Schlüssel gemäß § 6 (1).

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Diese Satzung wurde beschlossen:

Ottweiler, den 21. November 1994

(Siegel) Kirchenkreis Ottweiler  
gez. Unterschriften

Saarbrücken, den 11./12. November 1994

(Siegel) Kirchenkreis Saarbrücken  
gez. Unterschriften

Völklingen, den 11./12. November 1994

(Siegel) Kirchenkreis Völklingen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 21. Februar 1995  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf ihrer Tagung am 1. Juli 1995 folgende Satzung für ihr Diakonisches Werk beschlossen:

## § 1

**Träger**

- (1) Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist der Kirchenkreis.
- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Siegburg.
- (3) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes und die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkünden. Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Die sozial-diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrnehmung ihrer Ordnung sowie auf der Grundlage der von der Kreissynode am 15. Juni 1991 verabschiedeten Handreichung einer gemeindenahen Diakonie.

(2) Für alle Arbeitsgebiete und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der evangelischen Kirche an. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unbeschadet erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.

(3) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Hilfe für:

- Personen in besonderen Problemlagen, wie z. B. sozialschwache Personen und Familien, Ausländer und Flüchtlinge sowie Gefangene und Haftentlassene,
- psychisch kranke und psychisch behinderte Personen,
- Suchtkranke,
- Personen, die der Betreuung im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Regelungen bedürfen, sowie
- Personen in Schwangerschaftskonflikten, sowie in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar betreffenden Fragen.

(4) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis An Sieg und Rhein nimmt wahr:

- Die Aufgaben eines freien Wohlfahrtsverbandes gegenüber den öffentlichen Trägern sowie den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege.
- Die Unterstützung der Kirchengemeinden und anderen diakonischen Träger im Kirchenkreis bei der Vertretung ihrer Interessen.

## § 3

**Gemeinnützigkeit**

(1) Mit der Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

**Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Wahl des Kreisdiakonieausschusses, seiner/seines Vorsitzenden, deren Vertreterin / dessen Vertreter und der Ausschußmitglieder;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Vorsitzenden des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung, ihrer Vertreterin / ihres Vertreters und der Fachbeiratsmitglieder;
- d) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis.  
Der jährliche Zuschußbetrag basiert auf den von der Synode festzulegenden Anteilen an der kreiskirchlichen Umlage.  
Für den Fall, daß die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben überträgt, wird gleichzeitig ein entsprechender Beschluß über die Deckung der Kosten vorgelegt.
- e) Entlastung der Jahresrechnung;
- f) Erlaß und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:

- a) die Berufung des Leiters / der Leiterin des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses zur Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie;
- b) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
- e) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden;
- f) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung.

(4) Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Diakonischen Werkes unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode.

## § 5

**Kreisdiakonieausschuß**

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Kreisdiakonieausschuß als Fachausschuß im Sinne von Artikel 152 KO.

(2) Die Kreissynode wählt bis zu sechzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Kreisdiakonieausschuß. Dabei sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- a) im Sinne der gemeindenahen Diakonie bis zu zwölf Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Jede Region des Kirchenkreises muß vertreten sein.
- b) eine Vertreterin / ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes (Mitglied oder stellv. Mitglied);
- c) die Vorsitzende des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung;
- d) die Diakoniepfarrerin / der Diakoniepfarrer;
- e) eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei haupt- oder nebenberuflich im Diakonischen Werk beschäftigte Mitarbeitende Mitglieder des Kreissynodalausschusses werden. Die Zahl der Theologinnen/Theologen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gehört dem Kreisdiakonieausschuß mit beratender Stimme an.

(4) Aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) bis d) beruft die Kreissynode die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die/der gleichzeitig Kreissynodalbeauftragte/r für Diakonie ist und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

Wird die/der Vorsitzende aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) bis c) gewählt, soll die Diakoniefarrerin / der Diakoniefarrer zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(5) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(6) Der Kreisdiakonieausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Die/Der Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuß ein. Die/Der Vorsitzende hat den Kreisdiakonieausschuß einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

### § 6

#### Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

(1) Der Kreisdiakonieausschuß übt die Aufsicht gegenüber Vorstand und Geschäftsleitung aus.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er leitet das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung (Artikel 152 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenordnung);
- b) er achtet darauf, daß der diakonische Auftrag im Sinne der vorgegebenen gemeindenahen Diakonie in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird;
- c) er bereitet alle Beschlüsse vor, die er Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
- d) er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Kreissynode aus;
- e) er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers durch den Kreissynodalvorstand aus;
- f) er stellt den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes fest;
- g) er genehmigt die Beschlußfassung des Vorstandes über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Diakonischen Werkes und deren Deckung;
- h) ihm wird die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk übertragen;
- i) er entscheidet über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Vereinigungen;
- j) er befindet über die Gründung und Besetzung der Organe eigenständiger Einrichtungen;
- k) er nimmt die Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen entgegen.

(3) Entscheidungen zu Absatz 2h) und i) bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(4) Eine wesentliche Aufgabe des Kreisdiakonieausschusses ist die Beratung von inhaltlich-konzeptionellen Angelegenheiten, die maßgeblich und richtungsweisend für die Arbeit des Vorstandes sind.

(5) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen und hat Vorschlagsrecht in allen Fragen der Diakonie des Kirchenkreises gegenüber dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode.

### § 7

#### Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Diakoniefarrerin / der Diakoniefarrer des Kirchenkreises An Sieg und Rhein,

b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie

c) drei Mitglieder, die als Gemeindeglieder zum Presbyteramt in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises An Sieg und Rhein befähigt sind bzw. als Pfarrerin/Pfarrer der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein angehören.

Die Zahl der Pfarrerinnen/Pfarrer darf insgesamt nicht höher als drei sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht hauptamtlich oder nebenamtlich Mitarbeitende des Diakonischen Werkes sein, wobei die Diakoniefarrerin / der Diakoniefarrer nicht als hauptamtlich Mitarbeitende/r im Sinne dieser Satzung zählt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses von der Kreissynode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird das Ersatzmitglied durch den Kreissynodalvorstand bis zur nächsten Tagung der Kreissynode berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.

(5) Aus der Mitte des Vorstandes werden die/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende von der Synode berufen. Wird die/der Vorsitzende aus den Mitgliedern zu Abs. 1 b) und c) gewählt, soll die Diakoniefarrerin / der Diakoniefarrer zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

### § 8

#### Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung über Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen und Einzelentscheidungen in besonderen Fällen;
- c) Entwurf der Haushaltspläne und der Stellenpläne zur Weiterleitung an den Kreisdiakonieausschuß;
- d) Beschlußfassung über die von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreisdiakonieausschuß;
- e) Beschlußfassung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung;
- f) Selbständige Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben;
- g) Regelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 127 Abs. 4 der Verwaltungsordnung;
- h) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft;
- i) Vertretung des Diakonischen Werkes bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.

### § 9

#### Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und des Vorstandes

(1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Kreisdiakonieausschusses und

des Vorstandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und des Vorstandes können Gäste eingeladen werden.

(2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

#### § 10

##### **Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen fachlichen Belange der Schwangerschaftskonfliktberatung beruft die Kreissynode einen Fachbeirat und aus seiner Mitte die Vorsitzende und deren Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Dem Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung gehören bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates ergibt sich im wesentlichen aus den rechtlichen/tatsächlichen Beratungsvorhaben. Die Leiterin / der Leiter des Diakonischen Werkes gehört dem Fachbeirat mit beratender Stimme an.

(3) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung gelten ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.

(4) Über die Sitzungen des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreisdiakonieausschuß und dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

#### § 11

##### **Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisdiakonieausschusses Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes Leitung des Diakonischen Werkes Geschäftsstelle**

(1) Der/dem Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses obliegt im wesentlichen die Beschlußausführung (Art. 162 Abs. 3 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 KO) im Benehmen mit der Diakoniepfarrerin / dem Diakoniepfarrer als Leiter/in des Diakonischen Werkes, sofern diese/dieser nicht Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisdiakonieausschusses ist.

(2) Der/dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt im wesentlichen

- a) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten (Art. 162 Abs. 1 Satz 3 KO) oder auf Grund von Art. 152 Abs. 6 Satz 3 KO eingeschränkt ist;
- c) sofern sie/er nicht auch Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisdiakonieausschusses ist, die Aufgabenerfüllung gemäß § 6 der Satzung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden;
- d) die Kassenanordnungsbefugnis für das Diakonische Werk;
- e) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

(3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Leiterin / dem Leiter des Diakonischen Werkes eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(4) Die Leiterin / der Leiter führt das Siegel des Diakonischen Werkes nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 12

##### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Sie führt die laufenden Geschäfte im Sinne von § 11 Abs. 3 der Satzung und ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.

Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle wird die Kassenanordnungsbefugnis bei Abwesenheit der Leiterin / des Leiters des Diakonischen Werkes übertragen.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet den Entwurf der Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Vorstand vor.

(3) Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer wird das Führen des Siegels des Diakonischen Werkes nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen.

#### § 13

##### **Finanzierung**

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuß der Kreissynode, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

#### § 14

##### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Haushalt und die Kasse des Diakonischen Werkes werden als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises An Sieg und Rhein geführt.

(2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

#### § 15

##### **Auflösung**

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Werk bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 1. Juli 1995

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein  
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)  
Nr. 20375

Düsseldorf, den 24. Juli 1995  
Das Landeskirchenamt

## **Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1996**

Nr. 24223 Az. 13-15-2-1 Düsseldorf, 9. August 1995

Nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 16. Juni 1994 wird die Zahl der im Verwaltungslehrgang für Auszubildende zur Verfügung stehenden Plätze durch das Landeskirchenamt festgelegt und bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung dieser Festlegung wollen wir uns einen Überblick über die beabsichtigten Einstellungen zum 1. August 1996 verschaffen. Wir bitten daher alle Dienststellen, die zu diesem Termin ein Ausbildungsverhältnis beginnen wollen, uns dies bis zum 1. November 1995 mitzuteilen.

Der Rückgang der Zahl der Ausbildungsplätze hat in diesem Jahr einen Umfang angenommen, der uns darüber nachdenken läßt, ob und wie die Ausbildung von Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in Zukunft durchgeführt werden kann. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können die Verwaltungslehrgänge für Auszubildende für weniger als zehn Teilnehmende nicht angeboten werden. Diese Zahl ist für den Einstellungsjahrgang 1995 gerade erreicht.

Wir bitten daher alle Leitungsorgane zu prüfen, ob trotz knapper werdender Mittel Ausbildungsplätze für Kirchliche Verwaltungsfachangestellte angeboten werden können. Dadurch würde auch der zweifellos bestehende mittel- und langfristige Bedarf an qualifizierten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gedeckt und der Erhalt dieses kirchenspezifischen Ausbildungsganges gesichert werden können.

Das Landeskirchenamt

## **Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 23. – 25. Oktober 1995**

Nr. 25117 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 21. August 1995

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum diesjährigen Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 23. – 25. Oktober 1995 ein. Der Tagungsort ist die Evangelische Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg, Auf der Burg, 55583 Bad Münster, Telefon (0 67 08) 30 11.

Die Themenschwerpunkte bilden diesmal der Datenschutz, kirchliche Statistik (u. a. Tabelle II), die Presbyterwahlen 1996 sowie Übungen mit dem Registraturplan. Das Programm sieht im einzelnen folgenden Ablauf vor:

### **Montag, den 23. Oktober**

Anreise bis 14.30 Uhr

- 15.00 Uhr Eröffnung und Einführung in den Lehrgang
- 15.30 Uhr LKR i. R. Dr. Gerhard Aßmann, Beauftragter der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Datenschutz:  
Der Schutz der Daten im kirchlichen Raum

### **Dienstag, den 24. Oktober**

- 9.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übungen mit dem integrierten Registratur- und Kassationsplan
- 14.30 Uhr Dipl.-Volkswirt Udo Pröhl, Statistischer Dienst im Landeskirchenamt: Kirchliche Statistik (u. a. Tabelle II): Datenerhebung und Auswertung

### **Mittwoch, den 25. Oktober**

- 9.00 Uhr LKR'in Cornelia Coenen-Marx: Die Presbyterwahlen 1996
- 11.30 Uhr Abschlußbesprechung  
Abreise nach dem Mittagessen

Bitte bringen Sie die Rechtssammlung Band 1 und einen Taschenrechner mit.

Das landeskirchliche Archiv muß auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt DM 50,00 erheben.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 10. Oktober 1995 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Das Landeskirchenamt

## **Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster**

Nr. 24876 Az. 13-14-1-1 Düsseldorf, 18. August 1995

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster durch.

### **Lehrgangsteil II:**

(Für Küsterinnen und Küster, die am Lehrgangsteil I des Küsterlehrgangs I/95 teilgenommen haben.)

### **vom 5. bis 10. November 1995**

Themen:

- Bibelkunde: (Altes und Neues Testament);
- Mit der Kirchenordnung leben: (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung);
- Die agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes;
- Gesangbuchkunde;
- Erhaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen;
- Erste Hilfe bei Unfällen in Kirche und Gemeindehaus;
- Versammlungsstättenverordnung.

Die Fortsetzungstermine sind wie folgt vorgesehen:

- Lehrgangsteil III vom 17. – 22. März 1996
- Lehrgangsteil IV vom 3. – 8. November 1996

### **Lehrgangsteil III/E:**

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I/E und II/E des Küsterlehrgangs I/94 E teilgenommen haben.)

### **vom 12. – 17. November 1995**



**Themen:**

Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung;  
Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland;  
Zweige der Gemeindegemeinschaft;  
Publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche;  
Presbyterial-synodale Ordnung und die Aufsichtsbehörden der Evangelischen Kirche im Rheinland;  
Unfallverhütung am Arbeitsplatz;  
Erhaltung und Pflege technischer Geräte;  
(Moderne Medien und kleine Reparaturen);  
Schaukastengestaltung.

Der Fortsetzungstermin ist wie folgt vorgesehen:  
Lehrgangsteil IV/E mit Abschluß: vom 10. – 15. März 1996

**Lehrgangsteil IV mit Abschluß:**

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I, II und III des Küsterlehrgangs I/94 teilgenommen haben.)

**vom 5. bis 10. November 1995**

**Themen:**

Bibelkunde: (Auslegung und Erarbeitung eines Bibeltextes, Vorbereitung einer Andacht);  
Verwaltung der Gemeinde;  
Versicherungsrecht für Kirche und Gemeindehaus;  
Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter;  
Anwendung von Organisationstechniken zur Vorbereitung von Veranstaltungen;  
Sektenkunde: (Scientology und andere Gruppierungen);  
Die Evangelische Kirche in der Ökumene;  
Das Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit.

**Sonderkurs (Lehrgang V): Rhetorik**

(Für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I bis IV teilgenommen haben.)

**vom 11. – 17. November 1995**

**Thema:**

Umgang mit Menschen.

Alle Lehrgänge finden statt im:

Kurhaus Windeck,  
Weyerbushstraße, 51570 Windeck-Leuscheid

Zuständig für Anfragen ist:

Kurt Heuwold,  
Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal, Telefon (02 02) 40 14 68

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 330,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Der Teilnehmerbeitrag für den Sonderkurs beträgt 350,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind nach Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF erstattungsfähig. Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, für den Sonderkurs entsprechend zu verfahren.

Für den Sonderkurs Rhetorik sind noch einige Teilnehmerstellen frei.

Das Landeskirchenamt

## Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen, bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, KR Dr. Helmut Koegel-Dorfs, tritt zum 1. Oktober 1995 in den Ruhestand. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Kirchenleitung in Übereinstimmung mit den beteiligten Landeskirchen Superintendent Peter Krug, Kkr. Saarbrücken, zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen berufen.

Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 13 63 60.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Nr. 24001

Düsseldorf, 7. August 1995

Az. 11-5-5 Circussschule NRW

Landeskirche: Evangelische Kirche im Rheinland

Umschrift des Kirchensiegels: Schule für Circuskinder in NRW der Ev. Kirche im Rheinland



Nr. 21756

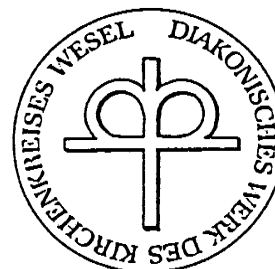
Düsseldorf, 20. Juli 1995

Az. 11-5-5 Kkrs. Wesel

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wesel

Das bisher geführte Siegel wird außer Kraft gesetzt.



Das Landeskirchenamt

### Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 24156 Az. 11-5-5  
Puderbach

Düsseldorf, 14. August 1995

Das kleine Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Puderbach, Bezirk Niederwambach, Kirchenkreis Wied, ist verlorengegangen.

Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Puderbach“ und zeigt als Siegelbild im unteren Teil eine Taube mit einem Ölzweig, in der Mitte ein Kreuz mit stilisiertem Wasser und darüber eine Krone.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Evangelischen Kirchengemeinde Puderbach, Daufenbacher Straße 27, 56305 Puderbach, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 22769 Az. 11-5-5  
Elberfeld-West

Düsseldorf, 28. Juli 1995

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Normal- und das Kleinsiegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. Juli 1995 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt in seinem Mittelpunkt eine aufgeschlagene Bibel versehen mit Alpha und Omega und trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Punkt („.“).

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Martin Becker am 16. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Trier.

Pastorin im Hilfsdienst Britt Goedeking am 5. August 1995 in der Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen.

Pastor im Hilfsdienst Tilman Goedeking am 5. August 1995 in der Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Greve am 8. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Altendorf.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Hehl am 13. August 1995 in der Kirchengemeinde Achtelsbach.

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Schmitz-Kahmen am 9. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schulte am 2. Juli 1995 in der Kirchengemeinde Radevormwald (ref.).

Pastor im Hilfsdienst Christoph Sommer am 26. März 1995 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.

#### Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Reinhard Schumacher, Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers, am 23. Juli 1995.

#### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Dirk Wolter zum Pfarrer des Kirchenkreises Bonn (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 143.

Pfarrer Ole Hergarten zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pastorin im Sonderdienst Monika Ruge zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 281.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Anke Krenz zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter, Kirchenkreis Kleve (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 322.

Pfarrer Volker Kunz zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (21. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Gerd Kolakowski zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (22. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrerin Petra Jäger, zur Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Udo Richly zum Pfarrer des Kirchenkreises St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 499.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sabine Büker-Benedens zur Pfarrerin des Kirchenkreises Solingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 537.

#### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Frank Kastrop, Mülheim an der Ruhr-Altstadt, zum Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr.

**Berufen/Beamtenstellen:**

Pastor im Hilfsdienst Jens-Peter Bentzin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Vikar Dr. Alexander Ernst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Dozenten z. A. an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Gericke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde der Bergischen Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Felix Hartenstein unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe beim Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Daniel Kaufmann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Christiane Koban-Müller vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Volker Lehmann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wesel eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Oberinspektorin Karin Schaap zur Landeskirchen-Amtfrau.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Scharnbeck in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Scheer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Gernold Sommer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim CVJM-Westbund in Wuppertal eingerichtete Sonderdienststelle.

Ulrike Tegtmeyer unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Lehrerin z. A. i. K. an der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Tobisch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, eingerichtete Sonderdienststelle.

Helmut Weber unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe an der Viktoriaschule in Aachen.

Landeskirchen-Inspektor Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Oberinspektor.

**Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Arnd Prüßmann, Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 313.

**Entlassen:**

Pfarrer Bettina Höhmann, Kirchengemeinde Vohwinkel (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer i. W. Manfred Müller mit Wirkung vom 15. August 1995 auf eigenen Antrag.

Pastorin Doris Packroff nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juli 1995.

Pastor Uwe Rübemann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 11. Januar 1985 zum 1. August 1995.

Pastor im Sonderdienst Dirk Wolter mit Ablauf des 31. Juli 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Kurt Wilhelm Brinkmann, Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. Oktober 1995. Gemeindeverzeichnis S. 425.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Klaus-Dieter Bock vom Gesamtverband der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen mit Ablauf des 31. August 1995.

Pfarrer Paul-Martin Kaetzke, Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Gemeindemissionarin Pastorin Helga Klaus von der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, zum 1. Oktober 1995. Gemeindeverzeichnis S. 428.

Pfarrer Gerda Puppel, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995. Gemeindeverzeichnis S. 467.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, ist mit Wirkung vom 1. September 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Beim Stadtkirchenverband Essen sind mit Wirkung vom 1. August 1995 die 2. und 3. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an höheren Schulen, die 4. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen sowie die 2. Verbandspfarrstelle Schulreferat aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 246/247.



*Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen.*

*Jesaja 42,3*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer Rüdiger Becker am 5. August 1995 in Pulheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Pulheim, geboren am 8. Juni 1944 in Eisenach, ordiniert am 2. September 1973 in Troisdorf-Oberlar.

Pfarrer i. R. Otto Jaworski am 22. Juli 1995 in Heidelberg, zuletzt Pfarrer in Krefeld, geboren am 19. Oktober 1934 in Goleschau, ordiniert am 25. September 1960 in Bielitz/Oberschlesien.

Pfarrer i. R. Werner Arie Permantié am 2. Juli 1995 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in Brühl, geboren am 20. Dezember 1913 in Duisburg, ordiniert am 27. Juli 1947 in Rheinhausen.

Predigthelfer Hermann Petermann am 21. Juli 1995 in Boos, Predigthelfer in der Kirchengemeinde Waldböckelheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, geboren am 29. April 1934, ordiniert am 21. April 1974 in Boos.

Pfarrer Horst Zimmermann am 14. Juli 1995 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Leverkusen, geboren am 30. Dezember 1930 in Schwelm, ordiniert am 31. Mai 1964 in Duisburg-Wanheimerort.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Im Kirchenkreis Birkenfeld ist die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle für evangelischen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Idar-Oberstein zum 1. Februar 1996 zu besetzen. Wir bieten: Gutes Klima in der Schule, im Kirchenkreis und in der Region. Eine Schulpfarrerin und ein Schulpfarrer, evangelische und katholische ReligionslehrInnen bilden ein lebendiges, gut kooperierendes Team und freuen sich mit Schülern und Lehrern/Kollegen auf eine/n Bewerber/in, die/der gerne in diesem Bereich tätig werden will. Wir erwarten: Interesse und Freude an Unterricht und Schülerseelsorge; Mitwirkung an gemeinsamer Fortbildung; Blick über Fach und Schule hinaus. Der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit liegt im Bereich der Gewerblichen Berufsschule. Bei der Wohnungssuche in der Schmuck- und Edelsteinstadt Idar-Oberstein oder in der landschaftlich reizvollen Umgebung ist der Kirchenkreis auf Wunsch behilflich. Alle Schularten sind in Idar-Oberstein vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 133. Auskunft erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Sabine Heiter, Telefon (0 67 52) 7 15 74. Die schriftliche Bewerbung bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises, Hauptstraße 196, 55743 Idar-Oberstein, senden.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, ist zum 1. Mai 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine

Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 134. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Weiden (im Westen von Köln) sucht zum 1. Oktober 1995 oder später eine/n B-Kirchenmusiker/in (Vollzeit) als Vertretung für die sich im Erziehungsurlaub befindende Stelleninhaberin. Möglicherweise kann später das zunächst befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden. Wir suchen: eine/n Kirchenmusiker/in für unsere Bezirke Brauweiler und Widdersdorf. Wir bieten: in beiden Bezirken eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die z. T. von Honorarkräften übernommen wird. Neben Kirchen- und Posaunenchor gehört zum Aufgabengebiet der/des Kirchenmusiker/in/s eine Singarbeit mit Kindern. Zwei Orgeln (12/II, Ped.; 11/II, Ped.), Klaviere, Cembalo und Orffinstrumente sind ebenso vorhanden wie eigene Musikräume. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die Bestehendes (auch Konzerte) pflegt, aber auch offen ist für neue Wege. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Bewerbungen sind ab sofort zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Weiden, Aachener Straße 1208, 50858 Köln. Auskünfte erteilen: Bettina Strübel, derzeitige Kirchenmusikerin, Telefon (02 21) 52 54 15 und Jörg Heimbach, Pfarrer, Telefon (0 22 34) 8 22 07.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld mit ca. 80 hauptamtlichen sowie neben- und ehrenamtlichen Kräften sucht zum baldmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer für den betriebswirtschaftlichen und administrativen Bereich. Das Aufgabengebiet umfaßt die Untersuchung und Beobachtung des „sozialen Marktes“, im weiteren die Erkundung und Sicherstellung von Finanzierungsmöglichkeiten. Sie/Er arbeitet kooperativ mit der Geschäftsführerin des fachlich sozialen Bereichs zusammen und nimmt ihre/seine Aufgaben so wahr, daß der evangelische Charakter und der diakonische Grundgedanke der Arbeit zum Ausdruck kommen. Wir bieten die Vergütung nach BAT-KF. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorstand des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

In der Kirchengemeinde Kempen ist nach dem Tod der bisherigen Stelleninhaberin die B-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Zu den feststehenden Aufgaben gehören die Organistentätigkeit bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen, sowie die Leitung des Kirchenchores und der Kinder- und Jugendchöre. Ebenso soll die Tradition der Abendmusiken und der jährlichen Oratorienaufführungen fortgesetzt werden. Es besteht aber auch die Bereitschaft, neue Initiativen aufgeschlossen zu begleiten. Die Orgel der Kempener Thomaskirche (18 Register, 2 Manuale) wurde 1991 durch Leon Verschueren in barockem Stil errichtet. Die historisch geprägte Stadt Kempen mit regem Kulturleben liegt 10 km von Krefeld entfernt. Alle Schularten sind am Ort. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, wobei für die Stelle ein Arbeitsumfang von 30 Wochenstunden angesetzt ist. Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kempen, Kerkener Straße 13, 47906 Kempen.

In der Kirchengemeinde **Leverkusen-Wiesdorf** ist baldmöglichst eine B-Kirchenmusikerstelle (24 Wochenstunden) zu besetzen. Wiesdorf liegt im Stadtzentrum von Leverkusen. Die Gemeinde hat ca. 5.400 Gemeindeglieder und gliedert sich in drei Pfarrbezirke mit je einer Kirche. Im Zentrum von Wiesdorf steht die Christuskirche, die älteste und größte Kirche von Wiesdorf, die auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt wird. In der Christuskirche befindet sich eine 3manualige Orgel mit 35 Registern, Baujahr 1971, von der Orgelbauwerkstätte Harald Strutz, Wuppertal, sowie ein Orgelpositiv mit 4 Registern vom gleichen Hersteller. Ein Cembalo, 1manualig, von der Firma Saßmann, befindet sich ebenfalls in der Christuskirche. In der Markuskirche ist eine Schuke-Orgel (Berlin-West), Baujahr 1965, mit 2 Manualen und 21 Registern, in der Matthäuskirche eine Peter-Orgel, Baujahr 1960, mit 2 Manualen und 12 Registern vorhanden. In allen drei Gemeindezentren gibt es je einen Flügel/Klavier. Darüber hinaus sind Orff-Instrumente und eine umfangreiche Notensammlung vorhanden. Zum Aufgabengebiet gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) in der Christuskirche (der Organistendienst an der Markus- und der Matthäuskirche wird durch nebenamtliche Kirchenmusiker wahrgenommen), Orgeldienst bei Schulgottesdiensten und Kindergartengottesdiensten; Leitung von Kinderchor (15 Kinder), Chor der Christuskirche (20 Personen) und Kantorei (30 Personen). Die Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten ist erwünscht. Neben den oben genannten Chören existieren in der Gemeinde noch ein weiterer Chor, zwei Blockflötenkreise und ein Kammerorchester, jeweils unter eigener Leitung. Bei der festlichen Gestaltung von Gottesdiensten und bei der Aufführung von Kirchenkonzerten wurden diese Gruppen bisher regelmäßig mit einbezogen. Wir wünschen uns als neue Stelleninhaberin / neuen Stelleninhaber eine Person, die mit ihrer Freude an der Musik andere Menschen – seien sie nun Zuhörer oder Mitwirkende – ansteckt und begeistert. Wir erwarten kreative eigenständige und eigenverantwortliche kirchenmusikalische Arbeit. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung (evtl. in unserem Gemeindehaus) sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, z. Hd. von Herrn Pröhl, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, Telefon (02 14) 8 30 00-0. Auskünfte erteilt Pfarrerin Angelika Bensch, Telefon (02 14) 4 18 35.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach sucht ab sofort eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit zur Mutterschutzvertretung und dem sich evtl. anschließenden Erziehungsurlaub unserer Mitarbeiterin. Wir erwarten religions- bzw. gemeindepädagogische Qualifikation und freuen uns über Erfahrungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Wir wünschen uns jemanden, der engagiert in den folgenden Bereichen mitarbeitet: Betreuung und Aufbau von Jugendgruppen; Mitarbeit in der bestehenden offenen Teestubenarbeit; Kontaktaufnahme mit den Eltern; Heranbildung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen; Planung und Durchführung von Freizeiten und Wochenenden. Außerdem erwarten wir Ihr Interesse und Engagement in der Kindergottesdienstarbeit, da uns die Verzahnung von Kinder- und Kindergottesdienstarbeit am Herzen liegt und evtl. Ihre Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit. Wir sind z. Z. dabei, neue Konzepte zu entwickeln und auszuprobieren und freuen uns dabei auch über neue Ideen. Ihre Arbeit geschieht im Team mit der Kollegin für Kinderarbeit, den ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, dem gemeindlichen Jugendaus-

schuß und dem Jugendpfarrer. Außerdem ist Ihre Arbeit eingebunden und wird unterstützt von der kreiskirchlichen Jugendarbeit. Ihre Arbeit geschieht in einer großen Gemeinde mit zwei Gemeindezentren, in denen Jugendräume zur Verfügung stehen. Wir zahlen Vergütung nach dem BAT-KF je nach Vorbildung und die sonstigen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte an die Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, z. H. Pfarrer Lunde, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, senden wollen. Zur Information stehen zur Verfügung: Pfarrer Schütt, Telefon (06 71) 6 40 32 und Jugendleiterin Claudia Schulz, Telefon (06 71) 7 54 83.

In der Luther-Kirchengemeinde Solingen ist zum 1. Januar 1996, gegebenenfalls auch früher, die A-Kirchenmusikerstelle (Lutherkirche) wieder zu besetzen. Die Stelle soll ausnahmsweise mit einem B-Kirchenmusiker / einer B-Kirchenmusikerin besetzt werden. Die Innenstadtgemeinde hat vier Pfarrstellen und ca. 9.000 Gemeindeglieder. Sie liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von zwei Gemeinden mit A-Kirchenmusikerstellen. Solingen – gelegen im Bergischen Land zwischen Wuppertal und Düsseldorf – hat 170.000 Einwohner und ist eine Stadt mit ausgeprägtem Chorleben. Die Gemeinde erwartet im Rahmen der Grundversorgung ein hochwertiges Orgelspiel, Kirchenchorarbeit, daneben Abdeckung der Kasualien wie Friedhofsdienst, Spiel bei Trauungen und Schulgottesdiensten. Im Rahmen der Nachwuchsförderung sollte der Arbeitsschwerpunkt im Aufbau und Ausbau der Kinder- und Jugendchorarbeit liegen. Weitere Erwartungen sind die Liebe zum neuen Liedgut und das pädagogische Geschick zu seiner Vermittlung. In der Gemeinde bestehen ein leistungsfähiger Kirchenchor unter der Leitung des bisherigen Kantors und ein Jugendchor unter ehrenamtlicher Leitung. Die Lutherkirche besitzt eine dreimanualige Weyland-Orgel mit 53 Registern und einer elektrischen Traktur. Zur Probenarbeit und als Begleitinstrument stehen ein Klavier, ein Flügel und ein Cembalo zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine große Wohnung (bis zu 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche) kann gestellt werden. Am Ort sind alle Schulformen vorhanden. Solingen hat gute Verkehrsverbindungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Ev. Luther-Kirchengemeinde, Kölner Straße 17, 42651 Solingen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer M. Schneider, Telefon (02 12) 81 58 92 oder Kreiskirchenmusikwart E. Emmert, Telefon (02 12) 4 13 66.

## Literaturhinweise

Harald Kampmann (Hg.): **Der Löwe im Siegel. 25 Jahre Evangelische Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.** Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums. Leverkusen: Auwi-Verlag, 1994. 199 S., Abb.

Harald Kampmann, Heinz-Günther Steinmann: **Zeit in Belgien. Eine Chronik der deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien.** Leverkusen: Auwi-Verlag, 1995. 125 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Harald Kampmann: **Psalmenpredigten**. Band 5: Die Psalmen 105-128, 122 S. Band 6: Die Psalmen 129-150, 105 S. Leverkusen: Auwi-Verlag, 1994/95.

**Asyl in der Gemeinde.** Eine Arbeitshilfe. Hrsg. vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. 2. durchgesehene und erweiterte Auflage. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., 1995. 96 S.

## Gesuch

Welche Kirchengemeinde hat einen alten, ausgesonderten, noch brauchbaren Taufstein (rotbrauner Sandstein) an unsere Kirchengemeinde abzugeben (selbstverständlich gegen Bezahlung), die ihn wieder seiner eigentlichen Bestimmung zuführen möchte? Bitte wenden Sie sich an das Ev. Pfarramt Krodorf-Gleiberg, Rodheimer Straße 23, 35435 Wettenberg, Telefon (06 41) 8 32 10.